

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen \*)

**Böckstiegel, Karl-Heinz: Die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts über Eigentumsentziehung.** Eine Untersuchung zu Art. 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Berlin: de Gruyter 1963. XXIV, 158 S. (Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, H. 27). 21.- DM brosch.

Zum Ausgangspunkt seiner Untersuchung nimmt Verf. die Feststellung, daß Art. 1 des Zusatzprotokolls zur MRK vom 20. 3. 1952 den Eigentumsschutz im Sinne eines eigenständigen völkerrechtlichen Eigentumsbegriffes meine, denn einmal handele es sich bei dem Protokoll um einen »völkerrechtlichen Text«, zum anderen verbiete sich eine Interpretation nach den nationalen Rechtsordnungen wegen deren Divergenz im Hinblick auf den Eigentumsbegriff. Immerhin hätte Verf. erwägen können, ob und inwieweit ein europäisch-regionaler Eigentumsbegriff zumindest in Grundsätzen auffindbar ist, denn ein solcher wäre wohl für die Auslegung eines typischen Regionalabkommens aufschlußreich gewesen und könnte gerade dem besonderen Parteiwillen entsprochen haben. Nach einem historischen Überblick behandelt Verf. dann, aus seiner Sicht folgerichtig, die Fragen des allgemeinen Eigentumsschutzes im Völkerrecht, wobei die Verbindung zur MRK kaum noch bedeutsam ist. Folgende Ergebnisse werden erarbeitet: Gegen entschädigungslose Enteignung seien grundsätzlich alle sog. wohlerworbenen Rechte geschützt, d. h. Rechte, deren Erwerb auf Bestimmungen einer nationalen Rechtsordnung beruht. Verf. kommt daher auch zu einer extensiven Begriffsbestimmung des »Eigentums« und zu einem sehr weit gefaßten Verbot entschädigungsloser Enteignung, das sich u. a. bis auf Eingriffe in Vertragsrechte erstreckt. Da Verf. im übrigen vorwiegend auf der Grundlage traditionellen Völkerrechts argumentiert, erheben sich Zweifel, ob ein solch umfassender Eigentumsbegriff wirklich aus dem überkommenen Völkerrecht abgeleitet werden kann und ob also insoweit die Argumentation folgerichtig bleibt; ist doch im Völkerrecht, wie in manchen, vor allem früheren nationalen Rechtsordnungen, der Objektentzug immer noch der wesentliche Begriffskern der »Enteignung«. Verf. sieht zudem das Eigentum schlechthin als Inhalt der durch das

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

allgemeine Völkerrecht geschützten Menschenrechte an. Ob dem auch dann zugestimmt werden kann, wenn man im Sinne des Verf. den Eigentumsbegriff auf alle wohl erworbenen Rechte ausdehnt, erscheint ebenfalls nicht völlig gesichert.

Es folgen Untersuchungen über die Modalitäten der Entschädigungspflicht, über ihre zulässigen Ausnahmen und über Fragen der »Nationalisierung«, wobei Verf. im Hinblick auf die Höhe der zu leistenden Entschädigung keine Besonderheiten anerkennen will. Eine Abweichung vom Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot bei der Enteignung von Angehörigen verschiedener Staaten will Verf. nur insoweit zulassen, als eine »Besserstellung« gewisser Gruppen vorgenommen werde, wobei nicht recht ersichtlich wird, wann eine solche Besserstellung als unzulässige Benachteiligung der anderen Gruppen zu qualifizieren wäre; dabei wird im Rahmen der Untersuchung dem Gleichheitssatz recht großes Gewicht zugelegt, eine Auffassung, die rechtspolitisch vielleicht zu begrüßen ist, die aber wohl doch nicht ganz dem geltenden Völkerrecht entspricht. In seiner Bedeutung richtig gesehen wird der Grundsatz des »Mindeststandard« bei der Behandlung von Fremden und Inländern im Verhältnis zueinander.

Im Rahmen des Art. 1 des Protokolls will Verf. den Eigentumsschutz nur Fremden zugestehen, nicht dem Staatsbürger gegenüber seinem eigenen Heimatstaat, was sich aus dem Verweis auf die »allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts« ergebe; dieses Ergebnis folge auch aus den Vertragsverhandlungen und entspreche auch der Auffassung der Kommission. Mit dieser recht angreifbaren Auffassung setzt sich Verf. leider nicht näher auseinander, obwohl man das gerade im Zuge dieser speziellen Untersuchungen hätte erwarten können; der Verweis auf die »allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts« kann durchaus auch als nur den Schutzmaßstab und nicht den Adressaten angehend aufgefaßt werden, und es wären zusätzliche Argumente nützlich und wichtig, wenn man diese eine Bestimmung als Ausnahme von der im übrigen auch das Verhältnis zwischen Staat und eigenem Staatsbürger umfassenden Konvention ansehen will. Insgesamt aber gibt die Schrift einen abgerundeten Überblick zum derzeitigen Stand der Meinungen in Wissenschaft und Rechtsprechung.

Karl D o e h r i n g

**Decottignies, Roger; Marc de Biéville: Les Nationalités Africaines.** Préface de Henri Batiffol. Paris: Pedone 1963. 419 S. (Collection du Centre de recherches, d'études et de documentation sur les institutions et la législation africaines, IV). 36.- F brosch.

In meiner Besprechung des Werkes von Z a t z é p i n e über das Staatsangehörigkeitsrecht der afrikanischen Staaten, die früher zum französischen Kolonialreich gehörten (ZaöRV Bd. 24, S. 199 f.), habe ich hervorgehoben, daß der einen Bestandteil dieses Werkes bildende *Répertoire guide* demjenigen gute Dienste erweisen kann, der die afrikanischen Gesetzblätter, auf die dieser *guide* verweist, zur Verfügung hat. Seit dem Erscheinen des vorliegenden Werkes von D e c o t t i g n i e s und d e B i é v i l l e ist er auf diese Gesetzblätter nicht mehr angewiesen, denn es bringt alle einschlägigen Texte. Schon diese Zusammenstellung allein wäre sehr zu begrüßen. Die Verfasser haben aber dem 2. Teil, der die Texte enthält, als

1. Teil eine allgemeine Einleitung zum Studium des afrikanischen Staatsangehörigkeitsrechts vorausgeschickt. Sie gibt einen Überblick über die historische Entstehung des Staatsangehörigkeitsrechts in Afrika, über Probleme, die allen afrikanischen Staatsangehörigkeiten gemeinsam sind, befaßt sich mit einer rechtsvergleichenden Betrachtung dieser Staatsangehörigkeiten und erläutert schließlich das Problem der Staatsangehörigkeitskollisionen in Afrika. Wenn man aber berücksichtigt, daß die gesamte Einleitung knapp 40 Seiten umfaßt (S. 11–50), wird man eine vertiefte Untersuchung der darin behandelten Probleme nicht erwarten können. Der rechtsvergleichende Teil ist kaum elf Seiten lang, vermag also eine richtige »horizontale« Rechtsvergleichung der 14 afrikanischen «Codes de la nationalité» nicht zu bieten. Aber auch die kurzen Andeutungen der Probleme und ihrer Lösungen im einleitenden Teil sind sehr inhaltsreich und können jedem, der sich mit dem Staatsangehörigkeitsrecht der afrikanischen Staaten befaßt, die durch Emanzipation der französischen Kolonien in Afrika entstanden sind, sehr gute Dienste leisten. M a k a r o v

**Ellert, Robert B.: NATO 'Fair Trial' Safeguards, Precursor to an International Bill of Procedural Rights.** Den Haag: Nijhoff 1963. VI, 89 S. 9.40 Hfl. brosch.

Die Arbeit befaßt sich in der Hauptsache mit den in Art. VII Abs. 9 des NATO-Truppenstatuts festgelegten prozessualen Mindestgarantien, die bei Strafverfahren gegen Truppenangehörige eines ausländischen Entsendestaates vor Gerichten des Empfangsstaates zu beachten sind. Der Verfasser, Oberstleutnant der amerikanischen Armee und Staff Judge Advocate beim Hauptquartier USACOMZEUR in Frankreich, sieht in der Anwendung dieser *Fair Trial Safeguards* durch die Gerichte eine Vielzahl von Staaten mit teilweise sehr unterschiedlichen Rechtsordnungen einen »einzigartigen Durchbruch zur Verwirklichung der Menschenrechte« auf einem Teilgebiet.

Nach Abs. 2 und 3 jenes Art. VII hat der Entsendestaats ausschließliche Gerichtsbarkeit über Taten, die nach seinem Recht, nicht aber nach dem Recht des Aufnahmestaates strafbar sind, während dieser die ausschließliche Gerichtsbarkeit in den Fällen ausübt, in denen eine Handlung nur nach seinem Recht unter Strafe gestellt ist. Für alle übrigen Straftaten besteht konkurrierende Gerichtsbarkeit, wobei die Gerichte des Aufnahmestaates grundsätzlich ein Vorrecht zur Aburteilung haben, sofern es sich nicht um Delikte handelt, die nur gegen das Vermögen oder die Sicherheit des Entsendestaates oder gegen einen anderen seiner Truppenangehörigen gerichtet sind oder in Ausübung des Dienstes begangen wurden.

Verf. sieht in dieser Regelung eine Neuerung gegenüber der weitestgehenden Immunität, die die alliierten Truppen während des Zweiten Weltkrieges genossen hätten, und gegenüber dem allgemeinen Völkerrecht, das Truppen befreundeter Staaten von der Strafgerichtsbarkeit des Aufnahmestaates freistelle. (Anderer Ansicht, soweit es sich um außerdienstliches Verhalten handelt, B a r t o n in *British Yearbook* 1949, 1950 und 1954). Die Jurisdiktionsbefugnisse der NATO-Staaten über in der Praxis meist amerikanische Stationierungsstreitkräfte werden beschränkt

durch die in Abs. 9 des Art. VII des Truppenstatuts festgelegten prozessualen Mindestrechte ausländischer Angeklagter.

Das 2. Kapitel untersucht das Völkergewohnheitsrecht auf prozessuale Mindestgarantien für ausländische Angeklagte und kommt zu dem Ergebnis, daß keine allgemeine Übereinstimmung über den exakten Inhalt der Normen auf diesem Gebiet besteht. Das 3. Kapitel befaßt sich mit der Anwendung und Auslegung der *Fair Trial Safeguards* des NATO-Truppenstatuts in den ersten acht Jahren seit seinem Inkrafttreten durch die Gerichte der Mitgliedstaaten. Ellert stützt sich hierbei fast ausschließlich auf amerikanische Quellen, vor allem die Berichte der *Trial observers*, und stellt fest, daß die Unterschiede bei der Interpretation dieser Mindestgarantien in den einzelnen Ländern verhältnismäßig gering sind. Im 4. Kapitel prüft er, welche Rechtsbehelfe der einzelne Truppenangehörige geltend machen kann, wenn ihm die Rechte aus Art. VII des Statuts von den gerichtlichen Instanzen des Empfangsstaates versagt wurden. Er kommt zu einem weitgehend negativen Ergebnis, da Individuen vor den meisten internationalen Gerichten keine Prozeßfähigkeit besäßen und Klagen vor amerikanischen Gerichten auf Verpflichtung des Secretary of State zur Ausübung des diplomatischen Schutzes kaum Erfolg haben könnten. Die Europäische Menschenrechtskonvention (MRK), die für alle Menschen, nicht nur für Staatsangehörige der Vertragspartner gilt, findet nur in einer Fußnote Erwähnung, ohne daß auf die Frage eingegangen wird, ob ein Amerikaner wegen der Verletzung eines Rechts aus dem Truppenstatut, das einer Position der MRK entspricht, die Kommission und den Gerichtshof in Straßburg anrufen kann. Die Tatsache der weitgehend einheitlichen Interpretation der Garantien des Art. VII Abs. 9 des Statuts in allen NATO-Ländern sowie in einigen anderen Staaten, die Verträge ähnlichen Inhalts mit den USA geschlossen haben, zeige, daß die Zeit zum Abschluß einer multilateralen Konvention über die strafprozessualen Mindestrechte von Ausländern reif sei. Der Verfasser führt diesen Gedanken im 5. und im zusammenfassenden 6. Kapitel näher aus und formuliert selbst Vorschläge für den Entwurf eines solchen Abkommens, die im Anhang beigefügt sind.

Dieser Vorschlag Ellerts ist angesichts des unklaren Inhalts der Regeln des allgemeinen Völkerrechts auf diesem Sektor zu begrüßen. Der Wert der Arbeit, deren klare Darstellungsweise hervorgehoben werden muß, besteht daneben in einer Bestandsaufnahme über die bisherige Auslegung der *Fair Trial Safeguards* des Truppenstatuts in den verschiedenen NATO-Staaten, die auch für den deutschen Richter von Interesse sein dürfte, der seit Herbst 1961 die konkurrierende Strafgerichtsbarkeit über Angehörige der amerikanischen Streitkräfte ausübt.

Klaus Platz

**Estudios de Derecho Internacional Marítimo.** Seminario de Estudios Internacionales «Jordan de Asso» (C.S.I.C.) de la Universidad de Zaragoza. 1963. 247 S.

Die Sammlung beginnt mit einer verhältnismäßig kurzen Abhandlung über den einseitigen völkerrechtlichen Akt im Meeresvölkerrecht von J. A. Carrillo Salcedo. Sie ist schon Ende 1959 geschrieben, sieht also von den damals noch

nicht in Kraft getretenen Genfer Seerechtskonventionen von 1958 als Rechtsquellen ab. Der Verfasser sucht nun zu unterscheiden, ob ein einseitiger Akt dem bestehenden Völkerrecht gemäß ist, ob er von den Interessierten anerkannt, ob er dritten Staaten gegenüber wirksam ist oder ob er neues Recht bildet. Diese Unterscheidungen sind theoretisch sicher richtig; manche Aspekte sind ausführlicher bei S u y (*Les actes juridiques unilatéraux en droit international public*, 1962, Besprechung ZaöRV Bd. 23, S. 565) bearbeitet. Die Nutzenanwendung auf die Probleme des Meeresvölkerrechts im einzelnen leuchtet freilich nicht immer ein. So bedürfte die Erweiterung der Hoheitszonen im Meer der ausdrücklichen Anerkennung durch die anderen Staaten, nicht aber die Festlegung von Basislinien. Die Rechte des Uferstaates auf den Festlandssockel seien schon Gewohnheitsrecht geworden.

Mit den billigen Flaggen beschäftigt sich Maria del Carmen M a r t í d e V e s e s. Sie erörtert zunächst den Effektivitätsgrundsatz allgemein, dann in der besonderen Anwendung auf die Staatsangehörigkeit. Sie bespricht die Entscheidungen Nottebohm und *I'm alone*, die Verhandlungen der Seerechtskonferenz von 1958 und das Gutachten des IGH vom 8. 6. 1960 über die Zugehörigkeit von Liberia und Panama zum Sicherheitsausschuß der IMCO. Sie ist der Ansicht, daß Art. 5 der Konvention über die Hohe See von 1958 keinem Staat das Recht gibt, eine einmal verliehene Flagge zu ignorieren.

Vier große Beiträge behandeln die Piraterie und den Fall der «Santa Maria». L. G a r c í a A r i a s schreibt ganz vom völkerrechtlichen Standpunkt aus, gibt eine Begriffsbestimmung der Piraterie (S. 49) und grenzt sie von Nachbarscheinungen ab. C. G o y a r d berichtet über Einzelheiten des Falles und deren rechtliche Würdigung, erwähnt auch ähnliche Fälle aus der Vergangenheit («Huascar», «Ambrose Light», «Falke»). J. M a s a v e u schildert die kriminologischen, historischen und strafrechtlichen Seiten der Piraterie, während J. P é r e z M o n t e r o die bisher erschienene Literatur über die «Santa Maria» analysiert. Dieser Aufsatz ist besonders dankenswert, wenn auch nicht ganz vollständig; denn es gibt aus dem Jahre 1961 noch eine niederländische und zwei amerikanische kurze Zeitschriftenveröffentlichungen.

Das erstinstanzliche Strafurteil gegen Galvao und Genossen ist in spanischer Übersetzung S. 128 ff. abgedruckt; es subsumiert den Vorgang nicht unter Seeraub. Dies gab der portugiesischen Regierung Anlaß, durch Verordnung vom 21. 2. 1962 den Straftatbestand der Piraterie zu erweitern (S. 199 f. Anm. 7). Eine Bibliographie über Piraterie (S. 136–142) ergänzt in nützlicher Weise diesen Band.

F. M ü n c h

**Everling, Ulrich: Das Niederlassungsrecht im Gemeinsamen Markt.**

Berlin, Frankfurt/M.: Vahlen 1963. VII, 143 S. 23.– DM brosch.

Der Verfasser, der sowohl den Abschnitt Niederlassungsrecht im Kommentar von Wohlfarth-Everling-Gläsner-Sprung zum EWG-Vertrag bearbeitete, als auch mehrere Aufsätze zu diesem Thema veröffentlichte, legt jetzt die bisher ausführlichste Monographie über die Probleme des EWG-Niederlassungsrechts vor. Er konnte nicht nur die einschlägigen Bestimmungen des Vertrages, son-

dern auch die ersten Durchführungsnormen des Rates verarbeiten, deren Erlaß im Herbst 1961 begann. Seine Tätigkeit als Ministerialrat im Bundeswirtschaftsministerium gibt ihm den Vorzug großer Sachnähe zu den teilweise sehr komplexen rechtlichen, aber letztlich auch politischen Fragen der Freizügigkeit der selbständig erwerbstätigen natürlichen und juristischen Personen im Gesamtwirtschaftsraum der Gemeinschaft. Diese soll die freie Standortwahl der Unternehmen eines Landes auch im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten gewährleisten und bildet neben der Freizügigkeit des Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehrs sowie der Arbeitnehmer eine der »fünf Freiheiten«, vermittels deren die Volkswirtschaften der sechs Gemeinschaftsländer zu einem Gemeinsamen Markt mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen verschmolzen werden sollen.

Die Arbeit gliedert sich in neun Abschnitte, die nicht nur das eigentliche EWG-Niederlassungsrecht behandeln, sondern seine Probleme auch in den größeren Zusammenhang der Schaffung der Wirtschaftsgemeinschaft überhaupt stellen. Dies geschieht im ersten Abschnitt durch eine allgemeine Einführung in die Stellung des Niederlassungsrechts im Gefüge der Normen des Gemeinschaftsrechts und eine Darstellung der Kapitalverkehrs- und Dienstleistungsregelungen des Vertrages im 6. und 7. Abschnitt des Buches. Von besonderem Wert für die Praxis dürften die im 8. Abschnitt enthaltenen Bemerkungen zu einzelnen Gewerbezweigen und Berufen sein, wobei allerdings die etwas knappe Behandlung der Industrie ins Auge fällt, die doch am ehesten von den Möglichkeiten zur Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland tatsächlichen Gebrauch machen dürfte. Der 2. Abschnitt stellt die Grundzüge der Regelungen des EWG-Niederlassungsrechts dar, wobei vielleicht eine stärkere Herausarbeitung des wesentlich Neuen gegenüber traditionellen zweiseitigen Niederlassungsverträgen zu begrüßen gewesen wäre. Der 3. Abschnitt behandelt den persönlichen Anwendungsbereich des Niederlassungsrechts. Da die laut Vorwort schon ältere Arbeit auf dem Stand vom 1. 1. bzw. 1. 4. 1963 abgeschlossen ist, konnte sie die Assoziationsabkommen mit Griechenland, der Türkei und den 18 afrikanisch-madegassischen Staaten noch nicht berücksichtigen. (Über die letzteren veröffentlichte der Verfasser eine Abhandlung: ZaöRV Bd. 24, S. 472 ff.). Der 4. Abschnitt erörtert die Fragen der Beseitigung der Ausländerdiskriminierungen im Niederlassungsrecht durch ein zweistufiges Normsetzungsverfahren, das im Erlaß von Richtlinien des Rates und ihrer innerstaatlichen Durchführung durch die Legislativen der Mitgliedstaaten besteht und die effektive Inländergleichbehandlung der Staatsangehörigen und Gesellschaften der einzelnen Gemeinschaftsländer in jedem anderen Mitgliedstaat verwirklichen soll. Der 5. Abschnitt befaßt sich mit der gegenseitigen Anerkennung von Befähigungsnachweisen und der Angleichung der nationalen Vorschriften des Gewerbe-, Berufs- und Gesellschaftsrechts über Koordinierungsrichtlinien des Rates.

Die Behandlung dieser beiden Problemkreise in zwei getrennten Abschnitten verdeutlicht die Verschiedenheit der Schwierigkeiten ihrer Lösung. Während die Herstellung der Inländergleichbehandlung als Ziel in weitem Maße eindeutig ist und nur der gesetzgeberischen Effektivierung bedarf, greift die Koordinierung gerade des

Gewerbe- und Berufsrechts stark in historisch gewachsene und soziologisch bedingte Unterschiede der sechs Rechtsordnungen ein. Welcher Weg zwischen Gewerbe- und Berufsfreiheit einerseits und strengen Berufszulassungs- und -ausübungsreglementierungen andererseits gefunden werden wird, ist zunächst eine vorwiegend politische Frage, die als solche der grundsätzlichen Lösung bedarf, bevor juristische Detailregelungen getroffen werden können. Der Hinweis hierauf, insbesondere im 9. Abschnitt, gehört zu den besonderen Verdiensten der Arbeit.

Insgesamt ist dem Verfasser für eine umfassende Aufbereitung des bisherigen Rechtstatsachenmaterials, die Grundlegung zur wissenschaftlichen Vertiefung der nicht einfachen Materie und die Information der Praxis über die bevorstehenden Regelungen zu danken.

Klaus Plat z

**Falk, Richard A.: The Role of Domestic Courts in the International Legal Order.** Syracuse, New York: Syracuse University Press 1964. XVI, 184 S. (The Procedural Aspects of International Law Series. Richard B. Lillich, editor). 6.50 \$ geb.

Die unterschiedliche Haltung, die die Gerichte der USA in jüngster Zeit zu der Frage eingenommen haben, ob ein amerikanisches Gericht berechtigt ist, die Enteignung amerikanischer Vermögenswerte auf Kuba auf ihre Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht zu überprüfen, hat der Diskussion um Stellung und Funktion der nationalen Gerichte im Völkerrecht neuen Auftrieb verliehen. Der Verf., Professor für Völkerrecht an der Universität Princeton, hat die vom Rezensenten oben S. 30 behandelte Entscheidung des US Supreme Court vom 23. 3. 1964 (*Banco Nacional de Cuba v. Sabbatino* 84 S. Ct. 923) in seinen Untersuchungen nicht mehr berücksichtigen können. Den Wert der Darstellung beeinträchtigt dieser Umstand nicht. Im Gegenteil. Das Buch erweckt gerade deshalb besonderes Interesse, weil der Verf., wie Richard B. Lillich in seinem Vorwort zu Recht betont, für sich in Anspruch nehmen darf, dem Supreme Court in den Grundsatzfragen den Weg zu seiner Entscheidung gewiesen zu haben.

Der Verf. geht von der Feststellung aus, daß unbeschadet der Schranken, die insbesondere das atomare Gleichgewicht des Schreckens der Machtentfaltung der Staaten zieht, der unabhängige Nationalstaat "the center of primary authority" geblieben ist. Er schließt daraus, daß den Erwartungen, die sich im Hinblick auf die Fortentwicklung der Völkerrechtsgemeinschaft an den Richter knüpfen, am wirksamsten dadurch entsprochen wird, daß die entscheidende Funktion nicht »vertikalen Institutionen« wie dem IGH, sondern »horizontalen Institutionen« wie der nationalen Gerichtsbarkeit der einzelnen Staaten zuerkannt wird.

Dem Dilemma, in dem sich ein nationales Gericht zwangsläufig immer dann befindet, wenn man von ihm verlangt, in gleicher Weise "national institution" wie "agent of the international legal system" zu sein, versucht der Verf. dadurch zu begegnen, daß er die nationale Gerichtsbarkeit auf die Anwendung bestimmter Komplexe von Völkerrechtsnormen beschränkt. Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist, daß die nach dem 2. Weltkrieg eingetretene Spaltung der Welt in Staatengruppen mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung in Bereichen wie denen des

Enteignungsrechts eine "legitimate diversity" der Rechtsanschauungen, d. h. den Verlust allgemein als gültig anerkannter Rechtsgrundsätze nach sich gezogen hat. Um einerseits zu vermeiden, daß die nationalen Gerichte sich durch die Anwendung von Maßstäben ihrer eigenen Gesellschaftsordnung auf Vorgänge innerhalb einer fremden Ordnung dem Vorwurf der Parteilichkeit aussetzen, um andererseits aber auch sicherzustellen, daß die nationalen Gerichte durch die Schaffung einer neuen Vertrauensbasis einen zumindest begrenzten Beitrag zur Fortentwicklung des Völkerrechts leisten, schlägt der Verf. vor, in "legitimate diversity"-Fällen den Wirkungsbereich der nationalen Gerichte auf die Anwendung des Prinzips formalen Respekts vor den Vorgängen innerhalb einer fremden Ordnung zu beschränken: Nur dort, wo unbeschadet des kalten Krieges sich "universal standards" erhalten oder neu entwickelt haben (Beispiel: Völkerstrafrecht), soll Raum für die Anwendung von "substantive norms" bleiben.

An Hand einer kritischen Auseinandersetzung mit der amerikanischen Rechtsprechung zum *act of state* und zur *sovereign immunity* versucht der Verf. das gewonnene Ergebnis zu verdeutlichen. Während er die Immunitätsrechtsprechung im Hinblick auf deren Beeinflussung durch die Exekutive als "unnecessary, oblique, and detrimental" bezeichnet, findet die *act of state doctrine* seinen Beifall zumindest in all denjenigen Fällen, in denen dem nationalen Richter keine allgemein anerkannten Maßstäbe für eine sachliche Überprüfung der Akte eines fremden Staates zur Verfügung stehen.

Es mag fraglich erscheinen, ob die nationalen Gerichte ihrer Aufgabe als "quasi-international institutions" wirklich dadurch am ehesten dienen, daß sie sich gerade in solchen Fällen, in denen politische und soziale Wandlungen innerhalb der Völkergemeinschaft bisher überwiegend anerkannte Völkerrechtssätze in Frage stellen, passiv verhalten. Als einen sehr eigenwillig konzipierten Beitrag zur Frage der nationalen Gerichtsbarkeit im Völkerrecht wird auch der nichtamerikanische Leser das Buch begrüßen.

Hermann-Wilfried B a y e r

**F a u c h e u x, Jean: La décentralisation industrielle.** Préface de André P r o t h i n. Paris: Berger-Levrault 1959. 258 S. (L'Administration Nouvelle. Collection dirigée par Lucien M e h l. Série Urbanisme et aménagement du territoire publiée avec le concours de Pierre-Armand T h i é b a u t). 15.- NF geb.

Die Sammlung, in der dieses Werk erschien, ist von doppeltem Interesse. Einerseits bemüht sie sich, wie ihr Name andeutet, ein Bild der neuen Formen der Verwaltung zu vermitteln; darum behandelt die Mehrzahl der bereits erschienenen Bände die wirtschaftlichen und sozialen Eingriffe der öffentlichen Gewalt. Andererseits läßt sie hochgestellte Verwaltungsfachleute zu Wort kommen, die als Autoren aller erschienenen Werke zeichnen. Der Verfasser des vorliegenden Buches ist stellvertretender Direktor im Ministerium für Bauvorhaben.

Der spezifisch französische Begriff der industriellen Dezentralisierung bedarf einiger Erläuterungen: Frankreich ist nicht nur in Politik und Verwaltung, sondern auch in industrieller und kaufmännischer Hinsicht zentralisiert. Im Gebiet von Paris ballt sich der größte Teil der französischen Industrie, und zwar insbesondere



die dynamischsten Unternehmen zusammen. Außerdem hat die Region das *quasi*-Monopol der modernen bürokratischen Tätigkeiten (Banken, Verwaltung der großen Unternehmen, Verlage, wissenschaftliche Forschung usw.). Diese Zusammenballung hält weiter an, und seit 1950 bemüht sich die öffentliche Gewalt, dieser Entwicklung zu begegnen.

Das Werk von Faucheux besteht aus drei Teilen. Der erste zeigt, wie sich die Regierungspolitik der industriellen Dezentralisierung entwickelt hat, sowie ihr Verhältnis zu anderen wirtschaftlichen Maßnahmen des Staates: Raumplanung, regionale Ausdehnung und Wirtschaftsplanung. Dieser Teil ist außergewöhnlich fesselnd, da die neue Industriepolitik des Staates sich nur schrittweise entwickelt hat. Der 2. Teil ist der Darstellung der ergriffenen Dezentralisierungsmaßnahmen gewidmet. Manche haben hoheitlichen Charakter, so das Verbot, in der Region von Paris Fabriken und Bürohäuser ohne Genehmigung zu errichten. Die meisten sind jedoch finanzieller Natur: Steuerbefreiungen und insbesondere staatliche Subventionen, und zwar in Form von verlorenen Zuschüssen, Darlehen oder Zinsvergütungen. Der 3. Teil stellt anschaulich dar, wie sich die Gebietskörperschaft verhalten muß, um Industrie auf ihr Gebiet zu ziehen, sowie das vom Industriellen, der sich dort niederlassen will, einzuhaltende Verfahren. Leider sind der 2. und der 3. Teil nicht mehr auf dem neuesten Stand, da die Materie sehr im Fluß ist. Insbesondere die Dekrete vom 25. 5. 1964 brachten einschneidende Neuerungen. Eine baldige Neuauflage wäre erwünscht. Jedoch hat das Werk das unschätzbare Verdienst, klar und treffend eine französische Praxis darzustellen, die in Einzelheiten weiterentwickelt wurde, in ihren Grundzügen jedoch unverändert geblieben ist.

Michel Fromont, Saarbrücken

**Fabre, Francis J.; Roland Morin; Alain Serieyx: Les sociétés locales d'économie mixte et leur contrôle.** Préface de Roger Léonard. Paris: Berger-Levrault 1964. 2ème éd. (revue et augmentée). 182 S. (L'Administration Nouvelle. Collection dirigée par Lucien M e h l avec la collaboration de Jean D r i o l. Série Economie générale). 20.- F geb.

Der Verfasser des Vorworts ist Erster Präsident, die drei Verfasser des nunmehr in 2. Auflage vorliegenden Werks sind Mitglieder des Rechnungshofs. Die Einleitung bestimmt zunächst den Begriff der *société d'économie mixte*, einer Gesellschaft, deren Kapital sich zugleich aus privaten und öffentlichen Geldern zusammensetzt. Ihr Betrieb, der grundsätzlich vom Privatrecht beherrscht wird, unterliegt zusätzlich einer besonderen öffentlich-rechtlichen Regelung. Der Begriff der *société d'économie mixte* bezeichnet einen genauen rechtlichen Status. Sie besitzt in Deutschland kein Gegenstück, wo die Rechtsstellung der »gemischtwirtschaftlichen Unternehmen« sich mit derjenigen der anderen Gesellschaften deckt; ihre Besonderheit ergibt sich lediglich aus dem Gesellschaftsvertrag. Weiter weist die Einführung darauf hin, daß örtliche Gebietskörperschaften sich häufig mit privaten Geldgebern zum Bau von Wohnungen oder zur Verwirklichung von Planungen verbinden. Das Verfahren der *économie mixte* war in den Jahren 1920–1930 erfolgreich. Es wurde nach der Befreiung aufgegeben, da die öffentliche Meinung dem Privat-

kapitalismus feindlich gegenüberstand. Seit einigen Jahren erfreut es sich erneut großer Beliebtheit.

Wie kann verhindert werden, daß die Gemeinden (und in geringerem Umfang die Departements) sich dieser Rechtsform bedienen, um Vorschriften der öffentlichen Verwaltung zu umgehen, insbesondere diejenigen der Staatsaufsicht über die örtlichen Körperschaften? Hieraus ergibt sich die Frage der Kontrolle, der das Buch gewidmet ist. Entgegen seiner Überschrift behandelt der 1. Teil weniger das Anwendungsgebiet dieser Kontrolle als die rechtlichen und finanziellen Bedingungen der Errichtung einer *société d'économie mixte*. Der 2. Teil legt die verschiedenen, über den Betrieb dieser Gesellschaften ausgeübten Kontrollmöglichkeiten dar. Die Aufsichtsbehörden sind zahlreich. Neben der Gemeinde als solcher bestehen andere Aufsichtsbehörden, wie der Präfekt, der die Tätigkeit des Mitgliedsverbandes überwacht, ferner der durch Erlaß des Innenministers und des Finanzministers benannte Regierungsvertreter sowie vor allem der Rechnungshof selbst. Das Werk schließt mit einem Plädoyer für die Erweiterung der Kontrollbefugnisse des Rechnungshofs. Es hat das besondere Verdienst, aufzuzeigen, wie örtliche Verwaltungen und private Geldgeber in der Lage sind, jahrhundertealte Regeln der französischen Verwaltung illusorisch zu machen und unter Verletzung der Vorschriften über die Staatsaufsicht in völliger Freiheit Geschäfte abzuschließen und öffentliche Mittel zu verwalten. Es ist richtig, daß dies allein nicht den Erfolg der *sociétés d'économie mixte* erklärt. Die Armut der Gemeinden und der geringe Umfang ihres Gebiets treiben sie ebenfalls zur Bildung von *sociétés d'économie mixte*. Wenn diese Erscheinung größere Ausmaße annehmen sollte, könnte es geschehen, daß die hergebrachten Körperschaften ihrer Substanz beraubt werden. Hiermit ist das Verdienst des in einfacher Sprache und in klarem Stil geschriebenen Werkes gekennzeichnet.

Michel F r o m o n t, Saarbrücken

**Fatouros, A. A.: Government Guarantees to Foreign Investors.**

New York, London: Columbia University Press 1962. XXVI, 411 S. 12.- \$ geb.

Diese von Wolfgang G. F r i e d m a n n, Columbia University School of Law, eingeleitete, ungewöhnlich materialreiche und fundierte Arbeit zeigt zunächst die wirtschaftlichen und faktischen, auch politischen Aspekte der Auslandsinvestition, um von da aus die Notwendigkeit und Bedeutung staatlicher Garantien, aber auch die Grenzen ihrer Wirksamkeit darzulegen. In diesen überwiegend faktischen Rahmen werden die rechtstheoretischen, -analytischen und -vergleichenden Untersuchungen des Wesens staatlicher Zusagen an ausländische Privatunternehmen, ihrer Wirkungen und ihrer Schwächen gestellt. Bei den Versuchen kollektivvertraglicher Kodifikation (S. 69-92) erweisen sich die scheinbar gleichlaufenden Interessen als so vielfältig differenziert, daß sich der mögliche Vertragsinhalt verflüchtigt. Auch hätte wirksamer Schutz ausländischer Investitionen einen teilweisen Souveränitätsverzicht zur Voraussetzung, zu dem die Staaten generell und kollektivvertraglich noch weniger bereit seien als für den konkreten Fall in zweiseitiger Abmachung. Solche bilateralen Instrumente untersucht Verf. auf ihren typischen Inhalt (S. 92

-101). Er analysiert vom kapitalexportierenden (S. 101–119) und vom -importierenden Staat (S. 120–128) gegebene Garantien. Erstere sind solche innerstaatlichen Rechts, auf der Grundlage zwischenstaatlicher Sonderverträge (S. 104), letztere zwischenstaatlich oder dem privaten Investor gegeben. Die Garantiesysteme der USA und Deutschlands werden dargestellt und gewürdigt, ebenso Entwürfe kollektiver Garantiesysteme. Bei Entwicklungsländern werden neben Rechtsetzungsakten Zwischenformen zu Verträgen mit dem Investor gezeigt (S. 124 ff.). Über den Inhalt der in Betracht kommenden staatlichen Garantieerklärungen wird umfangreiches Material erfaßt und nach Sachfragen klassifiziert (S. 129–189). Zur Frage der Streiterledigung teilt Verf. mit, keines der bilateralen Investitionsabkommen enthalte eine Zulassung Privater zu internationalen Gerichtsinstanzen (S. 184). Die aus den Rechtsverhältnissen zwischen Staaten und fremden Privatunternehmen sich ergebenden rechtstheoretischen Fragen, besonders den Rechtscharakter der staatlichen Versprechungen, untersucht Verf. relativ kurz (S. 190–209), wobei er zwischen vertraglichen und nichtvertraglichen Elementen unterscheidet und letztere unterstreicht, vor allem mit Rücksicht auf die enge Bindung der Staatszusagen an einschlägige Gesetze. Verf. verliert sich nicht in theoretischen Erörterungen, sondern arbeitet klar und instruktiv die in einzelnen Staaten (Deutschland, Frankreich, USA) herrschenden Grundanschauungen über öffentlich-rechtliche Verträge heraus und zieht hieraus vorsichtig allgemeinere Folgerungen.

Besonders eingehend behandelt Verf. die Rechtswirkungen einerseits von zwischenstaatlichen Abreden (*treaties*) zugunsten des Investors (S. 213–231), andererseits von Abmachungen (*contracts*) des Kapitalimportstaates mit diesem (S. 232–301), einschließlich der Entschädigungsfrage (S. 302–338), schließlich von staatlichen Garantien an den fremden Investor (S. 339–357). Hierbei liegt das Hauptgewicht auf der vielfach problematischen Frage, in welchem Falle eine staatliche Zusage (*treaty, contract* oder *guarantee*) als verletzt anzusehen ist und mit welchen weiteren Folgen. Dabei kann Verf. naturgemäß nur von einzelnen typischen Inhalten der Zusagen oder Abmachungen ausgehen, wie inländergleicher Behandlung, Meistbegünstigung, oder von typischen Arten ihrer Verletzung. Verf. versucht auch, die Ansätze des allgemeinen Völkerrechts in Bezug auf Respektierung vertraglicher (*contracts*) Rechte von Ausländern herauszuarbeiten (S. 243–261) unter Berücksichtigung der Praxis bei Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze. Er tritt den Theorien entgegen, die jede Verletzung eines mit einem Ausländer geschlossenen Vertrags durch den Staat als Völkerrechtsverstoß (*pacta sunt servanda*) qualifizieren möchten (S. 261–278), und würdigt kritisch die Ende der Zwanziger Jahre einsetzenden Bestrebungen zur Entwicklung von Grundsätzen eines zwischen staatlichem und internationalem Recht stehenden, auf den allgemeinen Rechtsprinzipien aufbauenden von Jessup (1956) so genannten »transnationalen Rechts« (S. 279–301). Im Lichte dieser die Schwächen der einzelnen Theorien aufzeigenden behutsamen Untersuchungen zeigt Verf. zum Schluß die besonderen Rechtswirkungen von Garantien, besonders im Völkerrecht, zum Unterschied von einfachen vertraglichen Zusagen an private Investoren (S. 339–357).

Die Arbeit erhält durch eine umfassende Bibliographie (S. 369–392) und sorgfältige Register besonderen Wert und kann als gewichtiger Beitrag zur Erhellung eines der schwierigsten und aktuellsten Rechtsgebiete unserer Zeit begrüßt werden. Verf. hat sie, vor allem auch bibliographisch, ergänzt durch Würdigung der jüngsten Entwicklungen in seiner ZaöRV Bd. 23, S. 620 angezeigten Abhandlung "The Quest for Legal Security of Foreign Investment – Latest Developments" in: Rutgers Law Review Bd. 17 (1962/63), S. 257–304. Strebel

**Friedmann, Wolfgang: The Changing Structure of International Law.**

London: Stevens 1964. XVI, 410 S. £ 2 17 s. 6 d. geb.

Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs hat – man möchte sagen: erneut – eine Flut von Literatur eingesetzt über mehr oder weniger begrenzte Einzelzüge, Ursachen oder Gesamtaspekte grundlegender Veränderungen des Völkerrechts, seiner Struktur oder seines soziologischen Substrats, und diese Phänomene, die auch in jeder Gesamtdarstellung des Völkerrechts ihren Niederschlag finden mußten, wurden mehr oder weniger zulänglich analysiert. Man nimmt daher ein Werk aus berufener Feder, das eine zusammenfassende Herausarbeitung und Würdigung all dieser Einzelzüge und wohl auch einen Überblick über die einschlägige Literatur verheißt, mit hohen Erwartungen zur Hand. Man erhofft ein juristisches Fazit, fragt sich freilich auch, wie ein so schmaler Band die grundlegenden Veränderungen fast aller Institutionen und Begriffe des Völkerrechts werde darstellen können.

Sieht man vom resümierenden Schlußteil 7 ab, so zerfällt der Band in 6 Teile, insgesamt 21 Kapitel und 124 Unterabschnitte, verteilt auf rund 360 Seiten; auf jedes Einzelthema kommen so im Schnitt knapp drei Seiten. Nach soziologischen Präliminarien (Wandlungen in den zwischenstaatlichen Beziehungen und ihren Zielen: Demokratisierung, Ideologisierung, Weltwirtschaft, Sicherung gegen Daseinsbedrohung durch Kernwaffen und Erschöpfung der Rohstoffe, kollektive Sicherheit trotz Einsicht in die Nutzlosigkeit des Krieges, Koexistenzpolitik, Gruppenbildung, Internationalisierung von Wirtschaftsinteressen, Souveränität als Anachronismus, kleine und große Mächte und UN, Kooperation, Konflikte der Macht, der Ideologie, von Interessen verschiedenster Art) stellt Verf. seine Hauptthese heraus: die Aufteilung des Völkerrechts in zwei bzw. drei Ebenen: 1. traditionelles Völkerrecht der Koexistenz souveräner, nicht enger verbundener Staaten, 2. Völkerrecht der Kooperation, letzteres unterteilt in universales und regionales. Zur numerischen Erweiterung des Staatenkreises komme die vielfältige gegenständliche Ausweitung des Völkerrechts auf neue Sachgebiete. Hieraus zieht der 2. Teil "The Place of International Law" Nutzenanwendungen u. a. für die Rolle von Sanktionen, die im Kooperationsrecht vorzugsweise in Ausschluß oder Nichtbeteiligung bestehen, ferner für die in den europäischen Gemeinschaften aufkommende neuartige supranationale Ordnung. Die im 3. Teil umschriebenen "Principles and Processes of Legal Change in International Law" halten sich weitgehend in konventionellen Bahnen einer kurzen Quellenlehre (hier werden u. a. die Modifikationen des Einstimmigkeitsprinzips, die Praxis der Vorbehalte, die International Law Commission als *quasi*-legislatorisches Organ u. dgl. behandelt), besonders hin-

sichtlich der allgemeinen Rechtsgrundsätze, und zeigen einige neue Sachgebiete auf, wobei ein mehr axiomatisch umschriebenes "International Constitutional Law" auffällt. Der 4. Teil unterscheidet als "New Subjects of International Law": "Public International Corporations", "Private Corporations" und "The Individual". Bei ersteren wird zwar die nach wie vor privilegierte Stellung der Staaten betont und die Möglichkeit abgestufter Völkerrechtsfähigkeit angedeutet, doch wird von den vorliegenden Versuchen rechtskonstruktiver Einordnung (z. B. Mosler, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, ZaöRV Bd. 22, S. 1-48) nicht Notiz genommen, geschweige ein eigener Ansatz in dieser Richtung gemacht. Diesen vom Verf. so genannten "functional international organisations", die sich im wesentlichen wohl mit den "governmental organisations" decken (von dieser Kategorie und ihrem doch recht beachtlichen Gegenstück "non-governmental organisations" ist nirgends die Rede) stellt er Privatrechtssubjekte gegenüber, die als Wirtschaftsmächte mit Staaten gewissermaßen *inter pares* kontrahieren oder in den europäischen Gemeinschaften und vor ihrem Gerichtshof einen eigenen Status haben, kommt aber zu keinem klaren Ergebnis, ob, in welchem Sinne und wieso er auch sie noch als Völkerrechtssubjekte qualifizieren will. Relativ breit ist die Stellung des Individuums im Völkerrecht behandelt (S. 232-249). An Fragen internationaler Organisation sind im 5. Teil herausgegriffen die kollektive Sicherheit und Wohlfahrt im weitesten Sinn, wobei der konstitutionellen die funktionelle Betrachtungsweise gegenübergestellt wird. Der 6. Teil behandelt die mit der Aufteilung der Welt in Ideologien und Machtblöcke und dem universalen Charakter des Völkerrechts zusammenhängenden Fragen. Hier werden u. a. die verschiedenen Einstellungen etwa Lateinamerikas, des Islam, der Hindu-Philosophie, der chinesischen Zivilisation zum Völkerrecht und die moderne Verhaltensweise asiatischer Staaten, die besondere Lage der Entwicklungsländer und die Auswirkungen politischer Ideologie und der staatlichen Kontrolle über wirtschaftliche Betätigung aufgezeigt. In diesem letzteren Zusammenhang wird auch die Neutralitätsfrage kurz berührt. Manche Sachfragen wie die grundlegenden Veränderungen im Kriegsvölkerrecht finden sich versteckt in Unterabschnitten wie "Desuetude and Legal Change in International Law" (S. 132 f.), also mehr symptomatisch gewertet, wobei aber die durch das Auftreten nationaler Kontingente im Rahmen der UNEF oder durch Integration der Streitkräfte von Staatengruppen aufgeworfenen Probleme der kriegsrechtlichen Verantwortlichkeit unberücksichtigt bleiben. Die Ansätze zu einem Weltraumrecht wird man weniger schmerzlich vermissen. Eher hätte man einiges über die veränderten Grundlagen der internationalen Gerichtsbarkeit erwartet, die nur als einer der rechtsfortbildenden Faktoren Berücksichtigung findet. Man wünschte sich vielfach ein tieferes, rechtsanalytisches Eindringen in neue Gegebenheiten oder wenigstens die Präsentierung hierin vorliegender Ergebnisse, doch mag der gegebene Überblick über eine Fülle neuartiger Probleme und Fragwürdigkeiten befruchtend wirken.

Strebel

**Haak, Volker: Normenkontrolle und verfassungskonforme Gesetzesauslegung des Richters.** Eine rechtsvergleichende Untersuchung. Bonn: Röhr-

scheid 1963. XXXIX, 307 S. (Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn. Bd. 57). 25.50 DM brosch.

Die verfassungskonforme (vk) Gesetzesauslegung scheint nicht nur dem deutschen Verfassungsjuristen allmählich zur Selbstverständlichkeit zu werden; der I. Teil der Arbeit (S. 3–98) weist mit zahlreichen Beispielen nach, daß der italienische und österreichische Verfassungsgerichtshof und – bei der Überprüfung kantonaler Gesetze – das schweizerische Bundesgericht diesen Auslegungsgrundsatz ebenso verwenden wie das Bundesverfassungsgericht. Dabei ergeben sich allerdings Unterschiede: So dient die vk Gesetzesauslegung in der Schweiz und der Bundesrepublik stärker als in Österreich der Konkretisierung von Grundrechten; das schweizerische Bundesgericht gibt sich mit dem Hinweis auf die Möglichkeit verfassungskonformer Auslegung zufrieden, während die beiden eben genannten Verfassungsgerichte selbst aussprechen, welche Auslegung der Verfassung entspricht und daher anzuwenden ist. Vom speziellen Blickwinkel des Themas her untersuchen Teil II die Bindung des Richters an die Verfassung unter Vorrang vor dem einfachen Gesetz (S. 99–183) und Teil III die Bindung des Richters an das einfache Gesetz (S. 184–236). Verf. kommt dabei zu einigen bemerkenswerten Ergebnissen, u. a.: Die vk Auslegung eines mehrdeutigen Gesetzestextes lasse sich von der subjektiven Theorie her nicht verstehen; ein eindeutiger Wille des historischen Gesetzgebers sei eben nicht festzustellen, das Ergebnis der vk Auslegung daher nicht eigentlich Produkt des historischen Gesetzgebungsorgans. Auch von einer richterrechtlichen Auffassung her sei die vk Gesetzesauslegung nicht zu erklären; nach ihr werde nicht der Gesetzeswortlaut, sondern der vom Richter schon zwecks gerechter Entscheidung stark geformte Gesetzesinhalt an der Verfassung gemessen. Dagegen lasse sich das Auslegungsprinzip mit einer objektiven Deutung als kombinierte Verfassungs- und Gesetzesanwendung verstehen. Zu prüfen seien nicht der bereits als verfassungskonform ermittelte Gesetzessinn, sondern die verschiedenen möglichen Bedeutungen; andernfalls sei nicht das Gesetz Gegenstand der Normenkontrolle, sondern der in das Gesetz bereits hineingetragene Einfluß der Verfassung selbst. Unter diesem Gesichtspunkt kritisiert Verf. u. a. in Teil IV (S. 237–303) das Bundesverfassungsgericht, das zunächst von der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes auf den Inhalt schließe und dann aus diesem Inhalt die – nun im Grunde schon vorausgesetzte – Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ableite. Im Normenkontrollverfahren nach Art. 100 GG hätten die Gerichte als die zur Rechtsanwendung berufenen Organe alle Auslegungsmöglichkeiten eines für ihre Entscheidung erheblichen Gesetzes zu prüfen; solange sie mit Hilfe der vk Auslegung zu einer verfassungsrechtlich haltbaren Interpretation kommen könnten, dürften sie das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht nicht vorlegen. Erfolge die Vorlage, obwohl nicht sämtliche möglichen Auslegungen verfassungswidrig seien, so habe das Bundesverfassungsgericht sie als unzulässig zurückzuweisen. Diese Erwägung werde der Tatsache gerecht, daß die vk Auslegung (entgegen dem Bundesverfassungsgericht) nicht ein der Normenkontrollinstanz zukommendes Verfahren

der Selbstbeschränkung gegenüber dem Gesetzgeber sei, sondern ein Instrument der Rechtsanwendungsorgane zur Ermittlung des anzuwendenden Rechtes<sup>1)</sup>. Verf. kritisiert auch eine in der Rechtsprechung der Bundesrepublik gelegentlich sichtbare Neigung, um der Autorität des Gesetzgebers willen oder zur Verhinderung einer dem jeweiligen Gericht unerträglich erscheinenden Schrankenlosigkeit von Grundrechten durch die vk Interpretation selbst eindeutig verfassungswidrige Gesetze zu retten. Dieses Verfahren höhle die Normenkontrolle aus und verfälsche zudem den Willen des Gesetzgebers. Dieser Gefahr sucht Verf. durch das Herausarbeiten von Abgrenzungskriterien für die vk Interpretation zu steuern, vor allem durch Berücksichtigung des Wortsinnes und der historischen Tendenz des Gesetzgebers. Eine Bindung unterer Gerichte an die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zur vk Auslegung lehnt Haak für das Normenkontrollverfahren wie für die Verfassungsbeschwerde ab.

Die aus einer Bonner Dissertation entstandene Monographie ist die erste umfassende Untersuchung eines Problems, dem bei der richterlichen Prüfung von Gesetzen große Bedeutung zukommt. Die Verbindung der Rechtsvergleichung, die gutes Verständnis für die herangezogenen ausländischen Rechtssysteme zeigt, mit einer rechtstheoretisch-dogmatischen Methode, bei der überwiegend deutsche und italienische Rechtspraxis und Theorie herangezogen werden, führt über den üblichen Dissertationsrahmen in eindrucksvoller Weise hinaus und zu wichtigen Erkenntnissen oder doch Anregungen, die hier nur zum kleinen Teil und an Hand der deutschen Rechtslage erwähnt werden konnten. Durch eine Straffung vor allem bei der Darstellung des italienischen Rechts im I. Teil, ein weniger weites Ausholen in manchen Abschnitten der Teile II und III, eine gelegentlich etwas konkretere Darstellung und durch eine stärkere Berücksichtigung der rechtspolitischen Komponente hätte die erfreuliche Arbeit m. E. noch gewinnen können. G e c k

**Hoffmann, Gerhard: Strafrechtliche Verantwortung im Völkerrecht.**

Zum gegenwärtigen Stand des völkerrechtlichen Strafrechts. Frankfurt am Main, Berlin: Metzner 1962. 209 S. (Abhandlungen der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Bd. 10) 24.60 DM brosch.

Das Streitgespräch um das Bestehen oder Nichtbestehen eines völkerrechtlichen Strafrechts ist in Deutschland seit den Nürnberger Prozessen nie mehr ganz zur Ruhe gekommen. Leider konnten verschiedene Autoren der Versuchung nicht widerstehen, die Zweifel an der rechtlichen Grundlage der Verfahren so aufzubauschen, daß das zur Beurteilung stehende Unrecht in den Hintergrund trat, wenn nicht überhaupt vertuscht wurde. Das vorliegende Werk zeichnet sich demgegenüber durch seine objektiv-nüchterne Darstellung aus, die selbst dort, wo die Rechts-

<sup>1)</sup> Dagegen wendet sich die soeben erschienene, aus einer Tübinger Dissertation hervorgegangene Schrift von Wolf-Dieter Eckardt, Die verfassungskonforme Gesetzesauslegung. Ihre dogmatische Berechtigung und ihre Grenzen im deutschen Recht, 1964, S. 68 ff.

grundlagen der Nürnberger Prozesse kritisch beleuchtet werden, an der moralischen Verurteilung der inkriminierten Handlungen nicht rütteln will.

Nach einer gelegentlich etwas eigenwilligen Darlegung seiner völkerrechtlichen Grundanschauung und einigen nützlichen Begriffsbestimmungen erwägt der Verfasser vorerst die rechtstheoretische Möglichkeit eines völkerrechtlichen Strafrechts. Die von ihm gewählte Unterscheidung zwischen Delikten beschränkter Tragweite (z. B. Piraterie und Menschenhandel) und Delikten universaler Tragweite (Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Kriegsführungsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) erscheint für die vorliegende Untersuchung nützlich, wenn ihr auch wegen ihrer Zeitbedingtheit (die Bekämpfung der Piraterie war früher sicher auch von universaler Bedeutung) keine allgemeine Bedeutung zukommen kann.

In den »Delikten beschränkter Tragweite« sieht der Verfasser – abgesehen vom Sonderfall des deutsch-alliierten Truppenvertrags von 1952/54 – insofern kein echtes völkerrechtliches Strafrecht, als die Beurteilung auf Grund einer völkerrechtlichen Berechtigung oder Verpflichtung nach innerstaatlichem Recht erfolgt. Für die in erster Linie interessierenden »Delikte universaler Tragweite« kommt Hoffmann nach eingehenden Untersuchungen vorerst für die Kriegsverbrechen im engeren Sinn (d. h. die von Staatsorganen in untergeordneter Stellung begangenen Verbrechen) im wesentlichen zum gleichen Ergebnis, nämlich daß sich eine Strafduldungspflicht (die er neben der als Sekundärverpflichtung bezeichneten Unterlassungspflicht als Beurteilungskriterium für das Bestehen einer Strafnorm nimmt) nicht unmittelbar aus dem Völkerrecht, vielmehr auch hier nur aus innerstaatlichem Recht ergibt. Das Völkerrecht mit seinen Verboten ist aber für diese Straftaten insofern von Bedeutung, als damit der Rechtfertigungsgrund der erlaubten militärischen Handlung bei der Aburteilung nach innerstaatlichem Recht entfällt. Aber auch für die Kriegsführungsverbrechen sowie die Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit erkennt der Autor keine speziellen Strafnormen, die als völkerrechtlich zu qualifizieren wären. Für eine generelle Strafnorm, die – anknüpfend an die eindeutige völkerrechtliche Disqualifikation der genannten Handlungen – eine Verurteilung unmittelbar auf Grund ihrer Strafwürdigkeit zulassen würde, findet er ebenfalls keinen Nachweis im Völkerrecht und wendet sich zudem aus rechtspolitischen Gründen dagegen, insbesondere auch mit Rücksicht auf den Satz *nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege*.

Diese negative Stellungnahme hinsichtlich des strafrechtlichen Gehalts des Völkerrechts läßt den Verfasser indessen nicht auf eine Unzulässigkeit der Nürnberger Prozesse schließen. Vielmehr sieht er diese grundsätzlich gerechtfertigt aus dem völkerrechtlichen Satz, daß Kriegsverbrechen dem verletzten Staat das Recht zur Bestrafung des Täters nach eigenem Landesrecht geben. Bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit könne sich eine solche Zuständigkeit aus dem Territorialprinzip oder dem passiven Personalprinzip ergeben. Eine ähnliche Rechtfertigung folgt für Hoffmann bei Verbrechen gegen den Frieden aus dem Schutzprinzip, wenn er auch rechtspolitische Gefahren wegen der noch wenig befriedigenden Qualifikation der



völkerrechtlichen Aggression sieht. Die vier Hauptsiegermächte hätten sich zur Verfolgung ihres sich aus dem innerstaatlichen Recht ergebenden Strafanspruchs zusammenschließen können. Völkerrechtlich sei nichts dagegen einzuwenden, daß 19 weitere Staaten durch Mitunterzeichnung des Londoner Abkommens ihren Strafanspruch den vier Hauptmächten übertragen hätten. Bei der Würdigung der gegen die materiellen Bestimmungen des Statuts für das International Military Tribunal von Nürnberg vorgebrachten Bedenken erschienen der Einwand des *tu quoque* wie auch der einer Verletzung der staatlichen Souveränität (auf Grund der *Acts of State*-Theorie) nicht gerechtfertigt. Als bedenklich wertet der Verfasser hingegen – nicht so sehr rechtlich als moralisch – den Ausschluß des Handelns auf höheren Befehl als Rechtfertigungsgrund und die Verletzung des Grundsatzes *nullum crimen sine lege* – *nulla poena sine lege* als Ausfluß des Gerechtigkeitsprinzips, wenn auch nicht als Norm des geltenden Völkerrechts. Im materiellen Inhalt des Londoner Abkommens erblickt Hoffmann (temporäres) völkerrechtliches Strafrecht, das aber wegen seiner Rückwirkung nicht die Sekundärwirkung eines Verbots haben konnte; das Internationale Militärtribunal qualifiziert er als völkerrechtliches Gericht. Ein kurzer Abschnitt über das Internationale Militärtribunal für den Fernen Osten sowie eine Übersicht über die seitherigen Strafnormen schließen die Arbeit ab.

Die Thesen des Verfassers sind gut durchdacht und konsequent entwickelt. Er bringt auch Verständnis für das angelsächsische Rechtsdenken auf, wenn er den Satz *nullum crimen sine lege* nicht unbesehen in seiner vollen Strenge ins Völkerrecht übernehmen will. Ob das fast durchwegs negative Ergebnis hinsichtlich des Bestandes eines völkerrechtlichen Strafrechts freilich zwingend ist, möchte der Rezensent bezweifeln. Das Rechtsbewußtsein der zivilisierten Völker als Rechtsinhaltsquelle (um in der Terminologie des Verfassers zu bleiben) kann über die allgemeinen Rechtsgrundsätze auch Rechtseigenschaftsquelle werden. Betrachtet man zudem das Recht mehr funktional, so kann man sehr wohl in der engen Verbindung von völkerrechtlicher Berechtigung bzw. Verpflichtung und landesrechtlicher Bestrafung, wie sie Hoffmann überzeugend herausgearbeitet hat, den Anfang eines völkerrechtlichen Strafrechts sehen. Der Verfasser bedauert mit Recht die retrospektive Konzeption der Kriegsverbrecherprozesse; von der oben skizzierten Auffassung her wird man aber nicht sagen müssen, sie wiesen allein in die Vergangenheit und nicht in die Zukunft. Ein völkerrechtliches Strafrecht wird zwar immer Gefahr laufen, politisch mißbraucht zu werden; betrachtet man indessen die Nürnberger Prozesse konkret, so wird man – trotz unbestreitbarer Mängel des Verfahrens – in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle wohl kaum von einem Unrecht gegenüber den Angeklagten sprechen können. Zwar erscheint die Formulierung von Art. 8 des Statuts, wonach das Handeln auf höheren Befehl nur fakultativ als Strafmilderungsgrund, nicht aber als Strafausschließungsgrund anerkannt wurde, als anfechtbar. Daß aber die Nürnberger Angeklagten in ihrer großen Mehrzahl nicht in der Situation des einfachen Befehlsempfängers standen, sondern moralische Mitverantwortung am Regime, wenn nicht sogar an den einzelnen Befehlen selbst trugen, darf nicht übersehen werden. Eine kritische Betrachtung müßte

sich hier außer auf den sicher zu rigoros gefaßten Grundsatz (der in Beeinträchtigung der freien richterlichen Beweiswürdigung einen Teil des Urteils vorausnahm) auch auf die konkreten Urteile erstrecken.

Diese Gedanken wollen keineswegs den Wert der Arbeit von Hoffmann in Frage stellen, vielmehr zeigen, wie es dem Verfasser gelungen ist, die oft überbordende Kritik der Nürnberger Prozesse auf ihr sachlich gerechtfertigtes Maß zurückzuführen und eine neue Grundlage für die Diskussion zu schaffen.

Wilfried Schumann, Würzburg

**Imboden, Max: Der verwaltungsrechtliche Vertrag.** Basel: Helbing und Lichtenhahn 1958. 218 S. (Basler Studien zur Rechtswissenschaft H. 48). 16.–DM.

**von Grünigen, Marianne: Die Contract Clause der amerikanischen Unionsverfassung** – in vergleichender Betrachtung mit den entsprechenden Regelungen in der Schweiz. Basel: Helbing und Lichtenhahn 1964. XV, 103 S. (Basler Studien zur Rechtswissenschaft H. 71). 16.–sfr. brosch.

Der Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes von 1963, erarbeitet von einem Bund-Länder-Ausschuß, will in seinem § 40 den Vertrag als Mittel der Begründung, Änderung und Aufhebung eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses allgemein zulassen, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen. Darin spiegelt sich eine Entwicklung der Verwaltungsrechtslehre, die von Otto Mayer und seiner Ablehnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages teilweise weggeführt hat. Von großer Bedeutung für das neuere Verständnis des öffentlich-rechtlichen Vertrages wurde, nicht nur in der Schweiz, die grundlegende Abhandlung von Imboden, die auf rechtsvergleichender Grundlage und auf dem Hintergrund der deutschen Lehre denkbar umfassend und gründlich die Anwendbarkeit des verwaltungsrechtlichen Vertrages untersucht. Man möchte wünschen, daß bei den kommenden Gesetzgebungsarbeiten die von Imboden erarbeiteten Ergebnisse stärker berücksichtigt würden, als das in dem Musterentwurf geschehen ist. Imboden hält nämlich das rechtsgeschäftliche, vertragsmäßige Handeln der Verwaltung sowohl in der Eingriffs- wie in der Leistungsverwaltung grundsätzlich für unzulässig und betrachtet hier allein die Verfügung (Verwaltungsakt) als das angemessene Mittel der Rechtsverwirklichung. Nur für solche Verwaltungsbereiche, die aus der rechtsatzmäßigen Ordnung klar ausgespart und erkennbar dem rechtsgeschäftlichen Handeln der Verwaltung überantwortet seien, will Imboden dem verwaltungsrechtlichen Vertrag Raum geben, z. B. für staatliche Monopole und öffentliche Sachen. Vor allem aber weist Imboden mit Recht darauf hin, daß die »Flucht zum verwaltungsrechtlichen Vertrag« mitverursacht worden sei durch die mangelnde Rechtsbeständigkeit des Verwaltungsakts. Gerade der Schutz des Vertrauens des Bürgers auf den Bestand begünstigender Verwaltungsakte ist aber von der deutschen Rechtsprechung in den letzten Jahren so weit entwickelt worden, daß für den mit einem Vertrag verbundenen, im ganzen kaum höheren Bestandsschutz eigentlich kein Bedarf mehr besteht. So wäre es möglich, den verwaltungsrechtlichen Vertrag

als das rechtsstaatlich suspekthe Instrument eines kommerziellen Tauschhandels in Hoheitsangelegenheiten ganz aus dem Verhältnis von Staat und Bürger zu verbannen und die Verwaltung ausschließlich auf den Verwaltungsakt als die gesetz- und grundrechtsgebundene, durch die Verwaltungsgerichte überprüfbare Entscheidung zu verweisen. Statt dessen hat der Musterentwurf den Bestandsschutz für Verwaltungsakte gegenüber der Rechtsprechung entscheidend verkürzt (§§ 37, 38) und damit künstlich die Notwendigkeit für einen stärker bestandssichernden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschaffen. Auf Imboden kann sich diese widersprüchliche Lösung jedenfalls nicht berufen. Seine tiefeschürfenden, behutsam abwägenden und sorgsam differenzierenden Darlegungen sind auch für den wertvoll, der im einzelnen seiner Entscheidung für den verwaltungsrechtlichen Vertrag nicht zu folgen vermag.

Weniger um theoretische Erkenntnisse als um eine Ergänzung des Werkes ihres Lehrers in Richtung auf einen Vergleich mit dem Recht der USA bemüht sich Marianne von Grünigen. Die leicht verständliche Schrift zeigt auf, wie die Rechtsprechung des Supreme Court von dem anfänglichen Schutz aller Verträge auch zwischen Staat und Bürger nach und nach dazu überging, den aus Gründen des Gemeinwohls erforderlichen staatlichen Maßnahmen den Vorrang vor der Vertragsbindung zu geben. Vielleicht hätten sich weitere Gesichtspunkte und Anregungen aus neueren Untersuchungen über das amerikanische und englische Recht gewinnen lassen, die ausschließlich oder in wichtigen Teilen den Verträgen zwischen Staat und Bürger gewidmet sind (E h m k e, Wirtschaft und Verfassung, Karlsruhe 1961; Bullinger, Vertrag und Verwaltungsakt, Stuttgart 1962); auch die Untersuchungen über den Vertrag im deutschen Rechtskreis sind nicht vollständig verwertet. Davon abgesehen, wird man folgendes bedenken müssen: Das Hauptinteresse des amerikanischen Juristen gilt heute nicht dem Schutz von Abmachungen gegen staatliche Eingriffe, sondern den sogenannten *government contracts*, Lieferungsverträgen für die Verteidigung etwa, die durch staatliche Vergabebedingungen mit zahlreichen einseitigen Vorrechten des staatlichen Vertragspartners ausgestaltet sind, wie z. B. mit dem Recht der Staatsbehörde, jederzeit die Arbeitsbedingungen des Vertragspartners zu kontrollieren, Änderungen der Herstellung zu verlangen und Streitigkeiten unter Ausschluß des Rechtswegs selbst zu entscheiden. Wenn hier die Vertragsbindung lästig wird, dann nicht den Staatsbehörden, sondern dem Bürger, der sich wegen der faktischen Monopolstellung der Staatsverwaltung praktisch einem System von gesetzlich nicht gedeckten Hoheitsbefugnissen unterwerfen mußte. Der Verfassungsschutz für Verträge, die *contract clause*, kann dem Bürger nicht helfen; das ist wohl auch der Grund, weshalb sie heute kaum noch eine Rolle spielt, wie die Verfasserin mit Recht hervorhebt. Der aktuellen Problematik der *government contracts* widmet die von der Duke of Law herausgegebene Zeitschrift "Law and Contemporary Problems" im Jahre 1964 zwei Sonderhefte mit zahlreichen Aufsätzen (Bd. 29 Nr. 1 und 2), die ergänzend zu den Darlegungen von Marianne von Grünigen herangezogen werden sollten.

M. Bullinger, Freiburg i. Br.

**McWhinney, Edward: "Peaceful Coexistence" and Soviet Western International Law.** Leyden: Sythoff 1964. 135 S. 17.90 Hfl. geb.

Der Verfasser gehört zu den Gelehrten der westlichen Welt, die am intensivsten an den Erörterungen über die Koexistenz teilgenommen haben; auf S. 13 des hier besprochenen Buches sind seine früheren Beiträge aufgeführt. Er verbindet die dabei gemachten Beobachtungen mit einer allgemeinen Bewertung der sowjetischen Völkerrechtslehre, deren verschiedenen Wandlungen er nachgeht. Seine Meinung von ihrer inneren Standfestigkeit ist nicht groß, sondern er gewärtigt, falls es die Politik so mit sich bringen sollte, ein Aufgeben der gegenwärtigen Position, die sich in einigen Punkten westlichen Auffassungen zu nähern schien.

So gelangt er zur Frage, ob es im jetzigen Zeitpunkt einen Rechtszweig gibt, der die Beziehungen der beiden Blöcke oder ihrer Protagonisten beherrscht. Er bejaht sie und findet die Gründe dafür in der Existenz eines *status quo*, in der Geschichte der Kuba-Krise und im Abschluß des Atomteststop-Abkommens.

In den Einzelheiten ist diese Schrift höchst interessant, so wenn sie die Versuche der Satelliten schildert, die Grundsätze der friedlichen Koexistenz als allgemeines Völkerrecht zu verstehen, also auch innerhalb des Blocks zur Geltung zu bringen, oder wenn sie die Rechtsfragen der Kuba-Blockade analysiert und den Nebel zu durchdringen sucht, den die Staatsführung der USA darüber gebreitet hat. Auch die Zusammenfassung der Völkerrechtsgeschichte in der UdSSR ist lesenswert – freilich ist nicht zweifelsfrei, ob *Tunkin* den Vorrang der Verträge vor der Gewohnheit bei der Bildung des Völkerrechts wirklich qualitativ und nicht bloß quantitativ meint.

Der Haupteinwand des Rezensenten – aber er ist sehr grundsätzlich und daher nicht ein Vorwurf – richtet sich gegen die fundamentale Auffassung der amerikanischen realistischen und soziologischen Schulen, von der aus diese Schrift geschrieben ist. Es ist nicht die Sache des Juristen (weder im öffentlichen noch im privaten Recht), als Berater beim *decision-making* bis zuletzt dabei zu sein. Er hat zu sagen, wie die Entschließung sein müßte (oder welche Möglichkeiten gegeben sind), wenn sie innerhalb der geltenden Ordnung bleiben will. Er hat zu lehren, wie von der bestehenden Ordnung aus die Subjekte sich zu verhalten haben; er kann auch aus seinem Verständnis für das Wesen und die Voraussetzungen einer Ordnung darüber nachdenken, wie eine neue Ordnung aussehen sollte. Er kann aber nicht die Prophetenrolle annehmen, zukünftiges *decision-making* vorauszusagen; denn das Recht ist nur eines der Motive, die das Handeln der Menschen im Privatleben und in ihrer öffentlichen Funktion bestimmen. Er muß den Unterschied zwischen Rechtsverletzung und Entstehen neuen Rechts wahren, und das ist im Bereich des Gewöhnheitsrechts eine sehr schwere Aufgabe. Er darf sie sich nicht dadurch erleichtern, daß er das Recht verwässert und auf die faktischen Vorgänge reduziert, nur um guter Prophet gewesen zu sein.

Um eine Parallele zum Ost-West-Recht zu ziehen: die Geschäftstechnik und die Beziehungen der beiden größten Schieber eines Landes sind ein sicherlich inter-

essanter Gegenstand der praktischen Volkswirtschaftskunde, stellen aber nicht das Handelsrecht des Landes dar. F. M ü n c h

**Preiswerk, Roy: La protection des investissements privés dans les traités bilatéraux.** Zürich: Polygraphischer Verlag 1963. XI, 242 Seiten. (Zürcher Studien zum Internationalen Recht. Hrsg. von H. Fritzsche, W. Kägi und W. Niederer. Nr. 35). 22.– sfr. brosch.

Während das Problem der Sicherung privater Auslandsinvestitionen von Literatur und Judikatur bisher vorzugsweise unter den Gesichtspunkten des Eigentumschutzes gegen Enteignung und Nationalisierung, der Streiterledigung, Entschädigung und Sanktion und unter dem Blickwinkel allgemeiner Prinzipien innerstaatlichen Rechts behandelt wurde, möchte Verf. es in erster Linie als Frage der Niederlassung im weitesten Sinne wirtschaftlicher Betätigungsfreiheit für Privatunternehmen jeder Rechtsform betrachten, mit Einschluß des Zugangs zu Gerichten, des Erwerbs, der Auswertung und Veräußerung von Eigentum, der Produktion und des Handels. Hinzu kommen Fragen der Doppelbesteuerung, des Transfers, des gewerblichen Rechtsschutzes und der sozialen Sicherheit. Er untersucht unter diesen Gesichtspunkten vor allem die zwischenstaatliche Vertragspraxis. Hierbei stehen die zweiseitigen Verträge vor und nach Aufkommen spezieller Investitionsverträge durch die deutsche Initiative 1959 im Vordergrund. Ihnen gibt Verf. den Vorzug vor allen Versuchen multilateraler Regelung, die er samt den Konzessionsabkommen zwischen Staaten und ausländischen Geldgebern als weitere Instrumente in Betracht zieht. Hinsichtlich des Standards der Ausländerrechte unterscheidet er direkt (absolut) und indirekt (relativ) gefaßte Klauseln und rechnet zu ersteren, neben der Zusicherung eines *traitement équitable*, die der Nicht-Diskriminierung und die der Vorzugsbehandlung, zu letzteren den »Minimum-Standard«, die inländergleiche Behandlung, die Meistbegünstigung und den sogenannten Gegenseitigkeitsstandard. Der den Gesellschaften in bilateralen Verträgen eingeräumte Status findet vorwiegend internationalprivatrechtliche Analyse, und zwar zunächst die Frage der Nationalität, zu deren Klärung Verf. das Vertragsmaterial auswertet, die der Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer Gesellschaften und das Problem ausländischer Kontrolle verschiedener Art. Dieser allgemeine und grundlegende Teil schließt mit einer Herausarbeitung der wirtschaftlichen Gegebenheiten als Grundlage einer Bewertung der bilateralen Verträge.

Der besondere Teil (S. 97–218) gibt einen Überblick bilateraler Vertragspraxis der wichtigsten Kapitalexportstaaten. Für die USA (S. 100–177) werden, bis ins 19. Jahrh. zurückgreifend, zunächst die in Handelsverträgen enthaltenen Klauseln über die Niederlassung unter den eingangs erwähnten Sachgesichtspunkten analysiert. Nach kurzer Charakterisierung der auf Grund der Gesetze von 1948, 1954 und 1961 geschlossenen Verträge zur Garantie privater Investitionen würdigt Verf. die amerikanische Vertragspraxis rechtlich und wirtschaftlich und bemängelt vor allem den Typ der Verträge mit Entwicklungsländern als unzureichend zur Belebung des Kapitalflusses. Mit der USA-Praxis vergleichend werden die von Frankreich besonders seit 1945 geschlossenen Verträge klassifiziert und charakteri-

siert. Hier findet Verf., anders als bei den USA, kein einheitlich fortentwickeltes Modell und einen zu summarischen Inhalt; andererseits begrüßt er die Schaffung von Konsultations-, Vergleichs- und Schiedsorganen, Differenzierung nach Räumen und umfassende Gegenseitigkeit auf der Basis der Gleichberechtigung. Beeinträchtigt werde das Bild durch uneinheitliche Praxis der Gerichte untereinander wie im Verhältnis zur Exekutive bei Auslegung der Verträge. Doch rühmt Verf. die Hochentwicklung effektiver Gegenseitigkeit der Privilegierungen. Das von der Bundesrepublik Deutschland seit dem Vertrag mit Pakistan (1959, in Kraft seit 28. 4. 1962) entwickelte System zweiseitiger Verträge zum Schutz von Investitionen in Entwicklungsländern, auch in Kombination mit anderen Verträgen, wird als bahnbrechend charakterisiert (S. 201–208). Auf die Darstellung der ebenfalls modernen Praxis der Schweiz folgt ein kurzer Hinweis auf die den gezeigten Typen in etwa parallele Praxis einer Reihe anderer, besonders auch asiatischer Staaten. Auf die Untersuchung der bisherigen Praxis zweiseitiger Staatsverträge gründet Verf. bestimmte Warnungen: vor Häufung indirekter Klauseln zur Regelung einer Frage, vor Ausbedingung von Meistbegünstigung oder inländergleicher Behandlung statt objektiver Umschreibung, ferner vor allzu vielen Vorbehalten zugunsten des internen Rechts mit zu allgemeiner Tragweite. Er empfiehlt statt abstrakter Gegenseitigkeitsformeln die Erzielung globalen, konkreten Gleichgewichts in Anpassung an den Einzelfall wie überhaupt grundsätzliche Unterscheidung zwischen Entwicklungs- und voll industrialisierten Ländern bei Abfassung der Verträge. Auch für die deutschen und schweizerischen Modelle macht er Ergänzungsvorschläge. Insgesamt zeugt die Arbeit von hoher rechtstechnischer und wirtschaftlicher Sachkenntnis und zeichnet sich durch knappe und klare Darstellung aus. S t r e b e l

**Schilling, Jürgen: Völkerrecht und staatliches Recht in Frankreich.**

Hamburg: Hanseatischer Gildenverlag 1964. X, 176 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel. 48). 26.– DM brosch.

Der Verf. untersucht die Probleme des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge nach französischem Recht. Er gliedert seine Darstellung in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt (S. 3–123) behandelt er die Rechtslage auf Grund der Verfassung vom 27. 10. 1946. Außer auf die Probleme des »völkerrechtlich wirksamen Vertragsschlusses« und des »innerstaatlichen Wirksamwerdens völkerrechtlicher Abkommen« geht er dabei in dem Kapitel über die Rangfrage auch noch einmal ausführlich auf die verfassungsrechtlichen Aspekte des seinerzeitigen Streits um den EVG-Vertrag ein. Der zweite, wesentlich knapper geratene Abschnitt (S. 124–167) ist in ähnlicher Untergliederung den Fragen des »Völkerrechts in der V. Republik« gewidmet.

Die Arbeit läßt in Anlage und Durchführung manche Wünsche offen. Wie schon das sehr umfangreiche Literaturverzeichnis zeigt, stützt sie sich zwar auf ein außerordentlich breites Material. In dessen methodischer und systematischer Bewältigung war der Verf. jedoch nicht immer gut beraten. Zwei Einwände liegen besonders nahe. Erstens: Der Verf. unterstellt dem französischen Verfassungsgeber von 1946, er habe sich in der Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen

Völkerrechtstheorien bewußt für den Monismus ausgesprochen. Ob eine derartige Betrachtungsweise den Intentionen der Schöpfer der IV. Republik gerecht wird, mag hier dahingestellt bleiben. Als verfehlt erweist sie sich auf jeden Fall dann, wenn der Verf. durch sie dazu verleitet wird, seine Kritik an Verfassungspraxis und Rechtsprechung jeweils dort anzusetzen, wo sich deren Lösungen nicht in sein Denkmodell des Monismus einpassen lassen. – Zweitens: Dem Verf. ist sicherlich darin beizupflichten, daß der Mangel an einschlägigem Material die Auslegung der Verfassung von 1958 bislang erschwert. Gerade dieser Umstand hätte ihn indes davor bewahren müssen, das geltende Recht in einem besonderen Abschnitt darzustellen. Unbeschadet aller Akzentverschiebungen zugunsten der Prägung des Präsidenten steht die Regelung der auswärtigen Gewalt in der Verfassung der V. Republik in der Tradition der Verfassungen von 1875 und 1946. Der Verf. hätte zu ihrer Aufhellung fruchtbringender beigetragen, hätte er nicht 1958 eine Zäsur gemacht, sondern die Entwicklung jedes einzelnen Sachproblems geschlossen von 1875 bis in die Gegenwart hinein verfolgt. Hermann-Wilfried Bayer

**Schlochauer, Hans-Jürgen: Die extraterritoriale Wirkung von Hoheitsakten nach dem öffentlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland und nach internationalem Recht.** Frankfurt/Main: Klostermann 1962. 102 S. (Schriften des Instituts für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main. Bd. 17). 14.50 DM brosch.

Die Frage der extraterritorialen Wirkung von Hoheitsakten hat seit dem Zweiten Weltkrieg eine zunehmende Aktualität erlangt. Zuerst waren es die Nationalisierungen, Enteignungen und Konfiskationen in den Ostblockstaaten und auch in anderen Ländern, die völkerrechtliche und internationalprivatrechtliche Probleme aufwarfen. Seit einiger Zeit hat sich aber der Schwerpunkt verlagert auf die internationalen Auswirkungen innerstaatlicher Wirtschaftsregelungen überhaupt, wobei in erster Linie das amerikanische Antitrustrecht zu erwähnen ist. Schlochauer nimmt diese neue Situation zum Anlaß einer allgemeinen »Inventaraufnahme« über die Möglichkeiten und Schranken des Staates, mit hoheitlichen Akten über seine Grenzen hinauszuwirken.

Ein einleitender Teil ist Begriffsbestimmungen gewidmet, wobei u. a. der Begriff der Marktordnung als »die staatliche Regulierung der Funktionen und Formen des Wirtschaftsgeschehens« verstanden wird. In einem zweiten Teil wird die deutsche Wirtschaftsgesetzgebung auf mögliche Tatbestände mittelbarer oder unmittelbarer »Außenwirkung« untersucht, wobei ein erster Anknüpfungspunkt die wirtschaftliche Betätigung eines Ausländers im Inland ist. Unmittelbare extraterritoriale Auswirkungen erfolgen darüber hinaus im Steuerrecht, nach dem Außenwirtschaftsgesetz und in besonders weitgehendem Maße durch § 98 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Schlochauer untersucht denn auch diese Bestimmung in ihrem Verhältnis zum allgemeinen Verwaltungsrecht und zu den einzelnen, im Gesetz genannten Ermächtigungen und Verpflichtungen öffentlichrechtlicher Natur. Ausführungen über weitere extraterritoriale Wirkungen und im Bereich weiterer Verwaltungsgesetze schließen diesen Teil ab

und leiten mit der Frage, wie weit ein ausländischer Staat solche Hoheitsakte anerkennen müsse, zum völkerrechtlichen Teil über. Der Verfasser sieht eine völkerrechtliche Grenze für den Erlaß von Hoheitsakten nur bei Verwirklichung des Tatbestands eines völkerrechtlichen Delikts, der allerdings auch in der Einwirkung auf die Rechtsstellung des Angehörigen eines ausländischen Staates gegeben sein könne. Marktordnende Hoheitsakte mit privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Wirkungen seien aber grundsätzlich als zulässig zu betrachten. Ein Vorbehalt bestehe jedoch für strafrechtliche Wirkungen, die Schlochauer nach eingehender Untersuchung der völkerrechtlichen Praxis nur bei Beeinträchtigung der *existence sociale* oder der *sécurité* zulassen will, was für den Schutz der Marktordnungen jedenfalls zweifelhaft sei. Weil Verstöße gegen das deutsche Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nur Ordnungswidrigkeiten darstellen, müsse jedoch nicht auf die völkerrechtliche Unzulässigkeit einer extraterritorialen Wirkung geschlossen werden.

Ohne Anerkennung von Hoheitsakten durch ausländische Staatsorgane kann aber auch eine völkerrechtlich zulässige extraterritoriale Wirkung nur beschränkt ihren Zweck erreichen. Die angelsächsische *Act of State*-Doktrin begünstigt zwar mit dem Verbot einer Überprüfung ausländischer Hoheitsakte eine Außenwirkung. Völkerrechtlich bestehe indessen keine Verpflichtung zur Anerkennung ausländischer Hoheitsakte, und auch aus den allgemeinen Bestimmungen von Freundschafts- und Handelsverträgen könne meist keine solche Verpflichtung abgeleitet werden. Ausführungen über die Staatenimmunität und die Möglichkeit staatlicher Ermittlungstätigkeit schließen den Text ab, dem anhangsweise der Text von § 98 GWB mit einigen Materialien sowie das Lotusurteil des StIGH von 1927 (strafrechtliche Zuständigkeit bei einem Schiffszusammenstoß auf hoher See) beigegeben sind.

Man muß dem Verfasser dankbar sein, daß er systematisch die immer noch im Halbdunkel liegenden Probleme der extraterritorialen Wirkung gesetzgeberischer und verwaltungsmäßiger Hoheitsakte angegangen hat. Schon im Landesrecht wird der mögliche internationale Aspekt oft vernachlässigt oder sogar ganz übersehen. Völkerrechtlich mangelt es an einer gefestigten Staatenpraxis. Der Verfasser grenzt hier vorsichtig die Fälle ein und will auch – wie er im Vorwort schreibt – nur die Grundzüge darlegen. Entgegen der wohl etwas zu optimistisch geratenen Äußerung, daß sich aus ihnen die Entscheidung von Einzelfällen unschwer ableiten lasse, werden allerdings die Schwierigkeiten des Einzelfalles meist noch genug zu schaffen geben. Allein aus der (innerstaatlichen) Differenzierung zwischen kriminellem Unrecht und Verwaltungsunrecht für letztere eine extraterritoriale Wirkung als zulässig anzusehen, scheint mir vom Völkerrecht aus gesehen nicht ohne weiteres haltbar zu sein. Ich möchte auch das Erstaunen in der von Schlochauer zitierten Äußerung Verzijl's über Ermittlungen von Kartellbehörden durch ins Ausland entsandte Beamte teilen. Selbst wo diese formlos und ohne Androhung von Zwang erfolgen, haben solche Ermittlungen doch hoheitlichen Charakter, ganz abgesehen davon, daß die Qualifikation der von den Betroffenen erteilten Auskünfte als »freiwillig« oft zweifelhaft sein dürfte. Gerade hier zeigt es sich, daß



eine – sicher wünschbare – internationale Zusammenarbeit ohne staatsvertragliche Basis fragmentarisch bleiben muß. Auch in dieser Hinsicht hat Schlochauer mit seiner Publikation wertvolle Vorarbeit geleistet.

Wilfried Schumann, Würzburg

**Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Investitionen in Entwicklungsländern und das Völkerrecht**, mit einer Bibliographie über Staatseingriffe in ausländisches Privateigentum. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1963. 141 S. (Schriftenreihe: Annales Universitatis Saraviensis, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, H. 1). 16.80 DM brosch.

Auf 48 Seiten werden die vom Verf. im März 1961 am Institut des Hautes Etudes Internationales der Universität Paris gehaltenen Vorträge in deutscher Übersetzung wiedergegeben. Sie bieten eine klare und gemeinverständliche Einführung in die vielschichtige Problematik. Im Vordergrund steht die Sicherung der Auslandsinvestitionen gegen Staatseingriffe. Unter den hierfür in Betracht kommenden Mitteln legt Verf. mit dem Ziel der Entpolitisierung von Konflikten Gewicht auf schiedsgerichtliche Lösung unter grundsätzlicher Ausschaltung des Investor-Heimatstaates. Anzuwenden sei neben dem Investitionsvertrag in erster Linie von ihm nicht verdrängtes, freilich schwach entwickeltes allgemeines Völkerrecht. Der Investitionsvertrag müsse hinter wohl erworbenen Rechten Dritter zurücktreten und könne die *clausula rebus sic stantibus* nicht ausschließen. Dem Kapitalimportstaat, der trotz anderer Möglichkeiten ebenfalls an Anrufung der Schiedsinstanz interessiert sein könne, sei hierin Gleichstellung mit dem privaten Investor einzuräumen, schon um ihm die Unterwerfung annehmbar zu machen. 75 Seiten füllt die Bibliographie, die wohl umfassendste, die auf diesem Gebiet in letzter Zeit in Deutschland erschienen ist, unter sorgfältiger Klassifikation in 18 Rubriken nach vorangestelltem Schlüssel. Sie gibt der anspruchslosen Veröffentlichung ihr besonderes Gewicht.

Strebel

**Ziegler, Karl-Heinz: Die Beziehungen zwischen Rom und dem Partherreich.** Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts. Wiesbaden: Steiner 1964. XX, 159 S. 24.– DM brosch.

## I

In den klassischen Disziplinen unserer rechtsgeschichtlichen Forschung in der Antike nimmt die Geschichte des Völkerrechts keinen allzu großen Raum ein. Das liegt daran, daß in der Rechtsgeschichte des Mittelmeerraumes noch immer die römische Rechtsgeschichte im Vordergrund der Betrachtung steht und die Situation jahrhundertelanger römischer Vorherrschaft nicht zu einer völkerrechtsgeschichtlichen Untersuchung in dieser Disziplin anregte. In der Tat gaben bislang nur Perioden nachhaltiger Störung des römischen Imperialismus Anlaß zu einer derartigen Untersuchung. Wo dennoch Ansätze zur Bildung völkerrechtlicher Institute – etwa für die Zeit der römischen Republik oder für die Spätantike – beachtet und erforscht wurden, waren sie meist thematisch Teil sakralrechtlicher oder staatsrechtlicher Untersuchungen. Kaum einmal wurden die Fakten isoliert nach ihrem völkerrechtsgeschichtlichen Aspekt gewertet. Das gilt besonders für

Heuss und Mommsen, die Völkerrechtsgeschichte allenfalls als Teil der Geschichte verfassungsrechtlicher Entwicklungen betrachteten. Das Vorwort zu Heuss' Werk »Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit« (1933) macht es besonders deutlich.

Der verstärkte Zug der Völkerrechtswissenschaft zur Geschichte ihrer Institute und mehr noch zur unbegrenzt rückblickenden Erfassung völkerrechtlicher Ordnungen zur Definition des Völkerrechts selbst versucht diese Lücke zu schließen. Das äußere Zeichen ist das Werden einer neuen Disziplin und die Organisation eigener Institute zur Erforschung der Geschichte des Völkerrechts. Das Werden aber vollzieht sich in Arbeiten wie der, die hier zu besprechen ist.

In der neuen Disziplin tut es not, zu sagen, was man will. Es gilt, vorweg die Aufgabe zu beschreiben, eine Rechtfertigung des eigenen Weges zu geben und die Methode zu offenbaren, mit der man die Aufgabe zu lösen gedenkt.

Es ist sicher richtig, daß die Geschichte des Völkerrechts nicht erst mit dem Westfälischen Frieden oder frühestens mit der spanischen Spätscholastik beginnt. Vielleicht mag man von dieser Zeit an eine Geschichte der Wissenschaft vom Völkerrecht schreiben. Den weiteren Rückgriff für eine Geschichte des Völkerrechts hindert jedenfalls kein Erfordernis völkerrechtlichen Selbstverständnisses der Staaten oder Regierenden. Eine Methodenfrage ist es dann bereits, welche Kriterien wir bei diesem Rückgriff an die Stelle derer setzen, die uns bei der modernen Bestimmung der Völkerrechtssubjektivität und deren Anerkennung leiten. Die Geschichte des Völkerrechts als die rückblickende Erfassung völkerrechtlicher Ordnungen und Institute ist daher offen bis zur frühesten geschichtlichen Zeit.

Weniger der Rechtshistoriker als der Völkerrechtler wird die Notwendigkeit solchen Forschens bestreiten, weil keine Zusammenhänge mit der Moderne nachzuweisen sind, weil uns die Geschichte in der Erkenntnis und im Verständnis eines Völkerrechts der Gegenwart nicht behilflich ist. Die rechtshistorische Forschung ist längst davon abgekommen, sich damit zu legitimieren, daß sie moderne Institute und moderne Anschauungen in der Vergangenheit begründet sieht. Die Billigung des Rechtshistorikers findet daher der Verf. sicher. Freilich durfte er es sich im Rahmen seiner Arbeit schenken, dazu längere Worte zu machen. Er hat ohnehin, ohne es auszusprechen, stets um Aufgabe und Methode gerungen.

Wie steht es mit der Methode, deren sich der Verf. bedient? An der Schwelle zur Neuzeit prägt sich ein neues Staatsverständnis. Die Staatengemeinschaft wird daher anders als in der römisch geprägten Antike verstanden. Die neue Wissenschaft vom Völkerrecht entsteht im Zeichen der Nationalstaaten, die sich damals bildeten. Was wird man in der Geschichte der früheren Zeit an die Stelle von Begriffen wie »Souveränität« und »Anerkennung« setzen? Schon im Jahre 1933 sah Heuss in seiner bereits zitierten Arbeit, daß sich die theoretische Beurteilung eines Begriffes wie des der »völkerrechtlichen Anerkennung« nicht von einer historischen Untersuchung scheiden lasse. Gerade hierzu hätte man vom Verfasser mehr erwartet. Ein gewisser Schematismus der Würdigung läßt zwar erkennen, daß er im Sinne seines Lehrers Position bezogen hat; ganz aber durfte er doch nicht auf

dessen dieser Tage erschienenen Werk, *Die Völkerrechtsgeschichte, ihre Aufgaben und Methoden*<sup>1)</sup>, verweisen. Das Eigene eines Völkerrechtsbegriffes der Antike ist dem Rezensenten letztlich aus dem Buch nicht klar geworden. Nun ist er allerdings auch kein Völkerrechtler.

In der Methode der Behandlung eines Zeitabschnittes aus der Geschichte unter dem Aspekt einer Geschichte des Völkerrechts zeigt sich alsbald eine weitere Schwierigkeit. Wir werden alle Arbeiten daran messen müssen, wie weit sie die geschichtlichen Ereignisse zielgerichtet auswählen und darstellen. Nur allzu leicht kann es geschehen, daß der wesentliche Teil einer solchen Arbeit zur Staaten-geschichte wird. Die speziell rechtsgeschichtliche Betrachtung muß schon an der Auswahl und Darstellung der Fakten deutlich werden. Der Verf. wird diesem Erfordernis sicher gerecht.

## II

Der Verf. stellt sich die Aufgabe, nach Ansätzen zu einer völkerrechtlichen Ordnung in den Beziehungen zwischen Rom und dem Partherreich zu suchen. Über drei Jahrhunderte, von 92 v. Chr. bis zum Jahre 227 n. Chr., verfolgt er diese Beziehungen. Warum er gerade diese Zeit wählt, teilt er uns mit: Es ist eine Lücke zu schließen zwischen der Blütezeit der römischen Republik und dem Beginn der Spätantike. Jene beiden Epochen sind bereits stärker erforscht. Die Gliederung der Arbeit ist einfach. Sie folgt dem Verlauf der einander folgenden Kontakte zwischen Rom und dem Partherreich. Der zielgerichteten Darstellung der Fakten im einzelnen Zeitabschnitt folgt schematisch eine Würdigung nach den von Preiser in *Juristenzeitung (JZ)* 1956, S. 737 ff. hervorgehobenen drei Gesichtspunkten.

1. Ein erstes Kapitel befaßt sich mit der Ausgangssituation des Jahres 92 v. Chr. und unternimmt es, aus der früheren Zeit den Wandel der Grundlagen römischer Außenpolitik vom Stadtstaat mit seiner Anerkennung fremder Staaten als Subjekten zwischenstaatlichen Koordinationsrechts zur Weltmacht mit ihrer Welt-herrschaftsidee vor Augen zu führen. Parallel dazu soll ein Überblick über die Entstehung des Partherreichs und seine Beziehungen zu anderen Staaten bis zur ersten Berührung mit Rom gegeben werden. Für beide Abschnitte muß anerkannt werden, daß sie das Themenwesentliche in knapper Auswahl bieten. Eigene Forschungen würde man hier zu Unrecht verlangen, zumal die zitierten Werke durchaus verlässlich sind. Äußerungen zu Streitfragen werden folgerichtig mit der gebotenen Zurückhaltung formuliert.

2. Die eigentlichen Forschungen beginnen im 2. Kapitel. Zuerst wird das Abkommen Sullas vom Jahre 92 v. Chr. analysiert. Sogleich fällt dem Leser auf, daß die Interpretation der zitierten Äußerungen antiker Historiker oder Biographen in einem bedeutsamen Punkte recht frei ist. Es ist die Rede davon, daß Sulla bei der ersten Begegnung der beiden Reiche eine Gesandtschaft des Parther-königs Mithridates II., des Großen, empfangen habe, die ihm Freundschaft und Bündnis ihres Herrn angetragen habe (S. 20). Später dagegen sagt der

<sup>1)</sup> Wolfgang Preiser, *Die Völkerrechtsgeschichte, ihre Aufgaben und ihre Methode* (Sitzungsberichte der Wiss. Gesellschaft an der Joh. Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main. Bd. 2. Jahrg. 1963, Nr. 2), 1964 (Anm. d. Red.).

Verf. (S. 22), daß sie *συμμαχίας καὶ φιλίας* erbeten (*δεομένους*) habe (nach Plutarch, Sulla 5, 4 zitiert). So steht es auch in den *Periochae*<sup>2)</sup> des Livius (70) und bei Ruf. Festus (15, 2). Sah der antike Schriftsteller die Machtlage im Sinne der Interpretation des Verf.? Es mag sein, daß die objektive Machtlage der Interpretation Recht gibt; es hätte aber doch einiger Worte der Erklärung bedurft, warum der Verf. sich so und nicht anders entscheidet. Immerhin war die *amicitia* in der Überlieferung auch eine mögliche Folge der Deditio. Und die Anerkennung der Parther als »Völkerrechtssubjekt« läßt sich – zumindest nach der Meinung des Verfassers – nur aus dem Verständnis der Zeitgenossen und aus den Zielen der römischen Orientpolitik schließen. Ganz sicher ist der Verf. bei seinen Schlußfolgerungen nicht. Er meint einmal, der parthische Staat sei in den Verhandlungen als unabhängiges Völkerrechtssubjekt anerkannt worden, bekennt dann aber, daß es sich schwer sagen lasse, ob in den darauffolgenden Jahren Rom wie das Partherreich von der begründeten *amicitia* und Symmachie oder von inneren Schwierigkeiten bestimmt, den abgegrenzten Interessenbereich eingehalten habe. Warum genügt es übrigens nicht zur Annahme einer völkerrechtlichen Ordnung, daß beide Partner der Form nach einen internationalen Rechtsakt setzen und den Willen zur Rechtsverbindlichkeit erklären?

Das *foedus* des Lukullus mit den Parthern aus dem Jahre 69 v. Chr. ist der nächste Betrachtungsgegenstand. Dann wird das *foedus* des Pompeius vom Jahre 66, die Rechtsbrüche desselben Pompeius und schließlich die Aufhebung des römisch-parthischen Vertragsverhältnisses in der Zeit des Crassus bis zum Ende des Bürgerkriegs erörtert. Gerade diese Abschnitte zeigen, wie schwierig es ist, den völkerrechtlichen Geist einer Epoche aus den antiken Quellen zu entnehmen. Der Verf. resigniert letztlich auch hier, eine internationale Ordnung festzustellen. Er verneint, daß sich in der Zeit der ausgehenden Republik auf römischer Seite auch nur zeitweilig der Wille bildete, das Partherreich als Teilhaber einer solchen internationalen Rechtsordnung anzuerkennen, oder gar das Bewußtsein entstand, durch Abkommen mit diesem Reich rechtlich gebunden zu sein. Ich vermag dem nicht ganz zu folgen. Selbst ein römischer imperialistischer innerer Vorbehalt vermochte den einzelnen *foedera* nicht den Rechtscharakter zu nehmen. Das Bewußtsein, durch einen Vertrag rechtlich gebunden zu sein, ist etwas anderes als die Absicht, ihn halten zu wollen. Und die in den *foedera* formal zutage tretende parthische Völkerrechtssubjektivität wird durch den erfolglosen Kriegszug des Crassus sicherlich nicht angetastet. Im übrigen, könnte die Geschichte der Diplomatie nicht auch als Teil der Geschichte des Völkerrechts verstanden werden? Vieles dazu verbannt der Verfasser in die Fußnoten, als habe man es mit Exkursen zu tun: Vgl. auf S. 21, Anm. 5 die Erörterungen zu Diplomatensprache und *lingua franca*.

3. Das 3. Kapitel ist der Zeit zwischen 31 v. Chr. und 96 n. Chr. gewidmet, jener Zeitspanne zwischen dem Imperialismus der ausgehenden Republik und dem Trajans. Wieder kann man sagen, daß die historischen Geschehensabläufe klar

<sup>2)</sup> Mißverständlich als Livius – Epitome zitiert wegen Florus Epitoma de T. Livio oder der Livius – Epitome aus Pap. Oxyrhynchos 4, Nr. 668.

und zielgerichtet dargestellt sind. Nach dem Plan, der die gesamte Untersuchung durchzieht, geht der Verf. daran, alle Zeichen der Anerkennung einer parthischen Völkerrechtssubjektivität durch die Römer hervorzuheben. Eine reiche Literatur ist ihm dabei Hilfe.

Wie steht es aber mit der Auswertung unter Gesichtspunkten der Völkerrechtsgeschichte? Zu Recht darf der Verf. den Quellen entnehmen, daß Rom die Souveränität des Partherreiches über den zu beurteilenden Zeitraum grundsätzlich nicht bestritten habe. Vielleicht sollte man besser sagen, daß keine auch noch so lose staatsrechtliche Eingliederung bestand oder angenommen wurde. Das könnte auch dann nicht angezweifelt werden, wenn für die Vorgänge der Euphratkonferenz des Jahres 37 n. Chr. zwischen L. Vitellius und Artabanos III. auf die Darstellungen bei Sueton, Caligula 14, 3 oder Dio Cassius LIX 27, 3 und nicht auf die bei Josephos, Ant. XVIII, 101 f. abgestellt würde. Nicht jede Kräfteverschiebung stellte gleich die parthische »Souveränität« in Frage und nicht jede Courtoisie der Parther nimmt ihnen die »Völkerrechtssubjektivität«. Das Partherreich blieb über die gesamte Epoche *sui iuris* und der Verf. hebt die Bedeutung dieser Aussage bei Velleius Paterculus II, 40 zu Recht hervor.

Dem Abschnitt über die Völkerrechtssubjektivität folgt der über den zwischenstaatlichen Verkehr. Der Schematismus wird eingehalten, auch wenn man die Aussagen *implicite* bereits gemacht hat. Man könnte sich aber denken, daß hier die Geschichte der Diplomatie untergebracht werden könnte. Es ist sicher nicht verfehlt, der Vollständigkeit und Anschaulichkeit halber hier auf private wirtschaftliche Kontakte oder auf die Übernahme kultureller Einrichtungen hinzuweisen. Ohne die Existenz zwischenstaatlicher Handels- oder sonstiger Abkommen bleiben die Worte thematisch aber etwas unfruchtbar. Das Erfordernis kultureller Übereinstimmung zwischen Partnern völkerrechtlichen Verkehrs hätte wohl als Mythos abgetan werden dürfen.

Wie steht es mit der Frage nach dem Gefühl gegenseitiger rechtlicher Verpflichtung? Auch für dieses Kapitel möchte der Rezensent wenigstens zu bedenken geben, ob der Glaube an die verpflichtende Kraft einer zwischenstaatlichen Abrede selbst oder nur der Wille, die Abrede nicht rechtswidrig zu brechen, durch die Rückbesinnung auf altrömische Tugenden und durch die stoische Philosophie gestärkt wurden. Gerade hier spürt man die Verbundenheit des Schülers mit dem Lehrer. Streng zu scheiden wären in diesem Kapitel die Tendenzen zur Wiederbelebung der nationalrömischen Tradition und zur Verwirklichung stoischer Lehre gewesen. Die Renaissance des altrömischen Fetalrechts geht z. B. eher auf die erste als die zweite Tendenz zurück. Auch ist wenig überzeugend, daß in augusteischer Zeit der Kult der *Fides* gestaltende Kraft im zwischenstaatlichen Verkehr und damit im Verhältnis zwischen Rom und den Parthern gehabt habe. Man vermißt hier einige Worte zur *Pax Augusta*. Das Beispiel der Ausgestaltung des Fideikommiß zu einem Rechtsinstitut geht fehl. Anbetrachts der Greifbarkeit fiskalischer Interessen darf die *Fides* nicht übermäßig strapaziert werden. Im Endergebnis, glaube ich, hat es sich der Verf. hier zu schwer gemacht.

4. Im 4. Kapitel behandelt der Verf. die Zeit von Trajan bis zum Ende der Antoninen. Die trajanischen Ziele werden dargestellt, die friedliche Orientpolitik Hadrians, die Zeit getrüübter Beziehungen unter Antoninus Pius und schließlich das Ende dieser Epoche. Es genügt zu sagen, daß der Verf. bewährten Auffassungen folgt, sieht man davon ab, daß er Pomponius unter Antoninus Pius wirken läßt (S. 121, Anm. 175) und nicht K u n k e l s vorsichtiger Datierung folgt (Herkunft, S. 170 f.).

Besonders bemerkenswert ist, daß jetzt nicht einmal der erfolgreiche trajanische Imperialismus den Verf. zu bewegen vermag, die Völkerrechtssubjektivität des parthischen Reiches zu leugnen. Gewiß war durch den Sieg Trajans über die Parther – im heutigen Rückblick – die Machtlage im Orient nicht nachhaltig verändert. Warum ist aber nicht die Weltherrschaftsideologie Kriterium, die noch unter Hadrian fortwirkte und dessen friedlicher, realer Ostpolitik eine ungünstige Beurteilung brachte? Wir sehen daran, wie schwer es ist, selbst bei abgeschlossenen geschichtlichen Sachverhalten einen völkerrechtlichen Gleichrang von Staaten an der Übereinstimmung der Kräfte oder an der redlichen Selbstbescheidung des Stärkeren (P r e i s e r, JZ 1956, S. 737) zu messen. Wieder gilt, daß der Verfasser die Grundlagen seines Urteils exakt aus den Geschichtsschreibern, Biographen, Panegyrikern und aus der programmatischen Numismatik herausarbeitet, bei der Würdigung selbst aber etwas unsicher wirkt.

5. Das 5. Kapitel behandelt die Zeit von Septimius Severus bis zum Untergang des Arsakidenreiches. Hier wird der Verf. in der Interpretation der Quellen etwas von seinem Schwung und einem gewissen Zug großflächiger Betrachtung fortgerissen. Der Rezensent hätte wahrscheinlich nicht den Mut gehabt, alles das aus Herodian und Dio Cassius zu lesen, was der Verf. herausliest. Gerade dieses Kapitel macht ferner deutlich, daß eine klare Aussage zum Thema voraussetzt, daß theoretisch geklärt ist, wie sich die römische Weltherrschaftsideologie mit einer noch näher zu definierenden völkerrechtlichen Ordnung in der Geschichte des Mittelmeerraumes verträgt. Die säuberliche Scheidung von Realpolitik und Ideologie ist wohl nicht des Rätsels volle Lösung.

Ein Ausblick auf die Entwicklung der römisch-sassanidischen Beziehungen, die 227 n. Chr. ganz an die Stelle der römisch-arsakidischen treten, beschließt die Arbeit. Die Benutzung wird durch ein Register erleichtert.

### III

Man sieht es der Arbeit an, daß der Verf. erst mit ihr an Erkenntnis gewonnen hat. Die breite Anschaulichkeit des Anfangs geht dabei gegen Ende leider verloren. Aber es ist völliges Neuland, das der Verfasser betritt. Wenn der Rezensent hier Aufgabe und Methode besonders kritisch betrachtet hat, darf man nicht vergessen, daß die Vollkommenheit der Stoffbehandlung ein fernes Ideal ist. Die Arbeit ist eine wissenschaftliche Leistung, für die dem Verfasser Lob gebührt. Ob sie Erkenntnis oder Irrtümer bietet, wird erst die zu erwartende Auseinandersetzung in der neuen Disziplin ergeben. Unabhängig davon wird sie aber ein beachtenswertes Stück Wissenschaftsgeschichte sein.

Walter S e l b, Wien